

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 07. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am Donnerstag, den 15.06.2017, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet in der Hansestadt Stralsund, Rathaus Konferenzsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 06. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 04.05.2017
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Bebauungsplan Nr. 58 "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße", Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: B 0025/2017
- 3.2 Zustimmung zum Abschluss des Erschließungsvertrages für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße"
Vorlage: B 0034/2017
- 3.3 Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0028/2017
- 3.4 Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0029/2017
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 5 Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 6.1 Verkauf eines Grundstückes in der Badenstraße 48 Flurstück 59/24 der Flur 23 in der Hansestadt Stralsund mit Vorausbeileihung
Vorlage: B 0080/2016
- 6.2 Bestellung eines Erbbaurechtes für das Grundstück der Integrativen Kindertagesstätte "Spielkiste" Frankenwall 24 f
Vorlage: B 0031/2017
- 7 Beratung zu aktuellen Themen –keine-

8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von
Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Ich bitte um Ihre Teilnahme.

Im Verhinderungsfall bitte ich um die Teilnahme der gewählten Vertreter bzw. um eine Information an die Geschäftsführung des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. A. Gaby Ely
Hendrik Lastovka
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Niederschrift
der 06. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 04.05.2017
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:50 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Hendrik Lastovka

stellv. Vorsitzende/r

Herr Thomas Haack

Herr Thomas Lewing

Mitglieder

Herr Prof. Dr. Rupert Eilsberger

Herr Jan Gottschling

Herr André Meißner

Herr Stefan Nachtwey

Herr Jürgen Suhr

Herr Peter van Slooten

Protokollführer

Frau Gaby Ely

von der Verwaltung

Herr Steffen Behrendt

Frau Steffi Behrendt

Herr Stephan Bogusch

Frau Kristina Wilcke

Herr Ekkehard Wohlgemuth

Gäste

Herr Peter Mühle

Tagesordnung:

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 05. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 29.03.2017
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1 zur Erweiterung der Fußgängerzone der Hansestadt
Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten

Vorlage: AN 0094/2016

- 4.2** zum Anwohnerparken
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0041/2017
- 4.3** zu Anwohnerzonen
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0042/2017
- 4.4** Markierung von Schutzstreifen in der Karl-Marx-Straße; Prüfergebnis zum Änderungsantrag AN 0032/2017 und Information zu Markierungen
- 4.5** Vorstellung der neuen Ämterstruktur
- 4.6** Werbeanlagensatzung Altstadt - Information
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung sind 9 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn Hendrik Lastovka, geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird ohne Änderungen/Ergänzungen einstimmig bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 05. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 29.03.2017

Die Niederschrift der 05. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vom 29.03.2017 wird ohne Änderungen / Ergänzungen einstimmig bestätigt.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

Es liegen keine Beschlussvorlagen zur Beratung vor.

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 zur Erweiterung der Fußgängerzone der Hansestadt

Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten
Vorlage: AN 0094/2016

Die Ausschussmitglieder kommen überein, den angekündigten Ortstermin auf Grund der Witterung und Kenntnis der Örtlichkeit ausfallen zu lassen.

Der Ausschussvorsitzende teilt mit, dass drei Schreiben von Anliegern zur Thematik vorliegen.

Herr Meißner sieht sich in den vorgebrachten Bedenken der Anlieger, hinsichtlich des Ärztehauses und der Apotheke, in seiner bisherigen vorgebrachten Meinung bestätigt.

Herr Suhr schließt sich den Zweifeln an dem Vorhaben an und ergänzt, dass auch die notwendigen Baukosten gegen den Antrag sprechen würden. Er kündigt für seine Fraktion an, den Antrag abzulehnen.

Herr van Slooten hält an dem Antrag fest. Die Baumaßnahmen seien sinnvoll und würden neue Möglichkeiten eröffnen, die gegenüber den Zweifeln an dem Vorhaben überwiegen.

Herr Lastovka stellt den Antrag zur Abstimmung.

Abstimmung: 2 Zustimmungen 5 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung spricht sich mehrheitlich gegen eine Empfehlung zur Erweiterung der Fußgängerzone an die Bürgerschaft aus.

Der Präsident wird schriftlich über das Beratungsergebnis des Ausschusses informiert.

zu 4.2 zum Anwohnerparken
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0041/2017

Die Ausschussmitglieder kommen überein, die Tagesordnungspunkte 4.2 und 4.3 auf Grund der Thematik zusammen zu behandeln.

Herr Bogusch teilt mit, dass es aktuell sechs Zonen für das Anwohnerparken gibt. Grundsätzlich stehe die Verwaltung einer Reduzierung der Anwohnerparkzonen positiv gegenüber. Jedoch müssen Grundlagen der Verwaltungsvorschrift zur StVO beachtet werden. Demnach dürfe eine Zone nicht mehr als 1000 Meter überschreiten. Eine Reduzierung auf zwei Anwohnerparkzonen sei aus Sicht der Stadtverwaltung möglich, um der Vorgabe aus der Verwaltungsvorschrift zu genügen. Die Zonen würden größer werden, was aber auch die Handhabung der Anwohnerparkausweise erleichtere. Herr Bogusch berichtet, dass die Verwaltung bestrebt sei, ein Verhältnis von 2:1, also zwei Anwohnerparkausweise pro Stellfläche, zu wahren. Daher seien in den vergangenen Jahren bewirtschaftete Parkflächen zu Anwohnerparkplätzen umgewandelt worden. So gäbe es z.B. in der Zone 3 nur noch Anwohnerparkplätze. Eine Reduzierung der Zonen gebe der Verwaltung Spielraum, das angestrebte Verhältnis von 2:1 beizubehalten.

Herr Bogusch stellt die Entwicklung der Parkausweisausstellung von 2008 zu 2016 anhand einer Graphik dar. Es läge in dem Zeitraum eine Steigerung der ausgestellten Anwohnerparkausweise von 25% vor. Im gleichen Zeitraum seien bewirtschaftete Parkplätze in An-

wohnerparkplätze umgewandelt worden, sodass das Verhältnis von 2:1 annähernd gehalten werden konnte.

Er informiert, dass die Verwaltung aktuell die Parkgebührenordnung überarbeite. In diesem Zusammenhang sollen auch das Bewohnerparken und die Ausweisung und Abgrenzung der Anwohnerparkzonen erarbeitet werden. Er gehe davon aus, dass die überarbeitete Parkgebührenordnung noch vor der Sommerpause zur Beratung in die Ausschüsse gegeben werden könne.

Zur Freigabe von bewirtschafteten Parkplätzen an Anwohner stellt Herr Bogusch die Parkplatzsituation in der Altstadt graphisch dar. Aus der Graphik gehe hervor, dass durch die kontinuierliche Umwandlung weite Teile fast ausschließlich Anwohnerparkplätze seien. Außerdem gebe es den Bürgerschaftsbeschluss zum Managementplan Altstadt, der besagt, dass im Zentrum der Altstadt das Bewohnerparken konzentriert und am Altstadtrand die gebührenpflichtigen Parkflächen angeordnet werden sollen. Durch die Umsetzung dieses Konzeptes seien im Altstadtzentrum nur noch wenige gebührenpflichtige Parkplätze vorhanden. Diese insgesamt 54 Parkplätze könnten aus Sicht der Verwaltung in der weiteren Konzeptumsetzung zu Anwohnerparkplätzen werden.

Herr Bogusch erklärt, dass die Verwaltung dem eigentlichen Antrag zur generellen Freigabe kritisch gegenüberstehe, da nach der StVO im öffentlichen Raum Parkmöglichkeiten für Besucher zur Verfügung gestellt werden müssen. Außerdem sei der Parkdruck für die Anwohner in den Abendstunden am höchsten. In diesem Zeitraum können diese dann aber auch die bewirtschafteten Parkflächen nutzen, da lediglich der Zeitraum zwischen 9 und 18 Uhr gebührenpflichtig sei. Finanzielle Auswirkungen einer Freigabe seien schwer abschätzbar. Einnahmeverluste seien aber gut vorstellbar. Herr Bogusch stellt eine Gesamtübersicht der Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung dar. Insgesamt werden 860.000 € in der Bewirtschaftung erzielt. Davon entfallen 440.000 € auf freizugebende Parkplätze in der Altstadt. Bei den 54 Parkplätzen, die im inneren Altstadtkern freigegeben werden könnten, belaufe sich der Einnahmeverlust auf etwa 100.000 €.

Herr Haack erklärt, dass die Fraktion Bürger für Stralsund mit einer Reduzierung auf zwei Parkzonen einverstanden sei und daher den Antrag zurückziehe. Bezüglich der Freigabe von bewirtschafteten Parkflächen präzisiert er, dass genau diese angesprochenen 54 Parkplätze im Zentrum der Altstadt im Antrag gemeint seien, die von den Anwohnern gebührenfrei genutzt werden könnten. Den Antrag dazu werde er zum nächsten Ausschuss präzisieren und dann erneut einreichen.

Herr Lastovka schlägt vor, dass die bewirtschafteten Parkplätzen in der Zeit von 18 bis 9 Uhr ausschließlich von Anwohnern genutzt werden dürfen, um dem Parkdruck in den Abendstunden entgegenzuwirken.

Herr Bogusch plädiert für eine einheitliche Lösung in der konsequenten Ausweisung von Anwohner- und bewirtschafteten Parkflächen. Daher sollten, auch für die Umsetzung des Managementplans Altstadt, die zuvor genannten 54 bewirtschafteten Parkplätze in Anwohnerparkplätze umgewandelt werden. Damit gehe ein Einnahmeverlust einher, jedoch hätte diese konsequente Umsetzung auch eine verkehrslenkende bzw. -steuernde Funktion. Um dem zu erwartenden Widerstand der Gewerbetreibenden entgegenzuwirken, könne er sich in einzelnen Bereichen die Einrichtung von ein bis zwei Kurzzeitparkplätzen durch ein eingeschränktes Halteverbot vorstellen.

Herr Haack erfragt, ob die Regelung mit den 54 Parkplätzen in der Vorlage, die vor der Sommerpause eingereicht werden soll, enthalten sei.

Herr Bogusch verneint dies. Die 54 Parkplätze würden in der konsequenten Umsetzung des Beschlusses zum Managementplan Altstadt in Anwohnerparkplätze umgewandelt werden. Vor der Sommerpause soll die neue Parkgebührenordnung und die überarbeitete Zoneneinteilung vorgestellt und beraten werden.

Herr Haack erklärt, dass der zweite Antrag auch zurückgezogen werde, da die Umwandlung der 54 Parkplätze ja kurz- bzw. mittelfristig erfolgen werde.

Herr Suhr erfragt den Verlauf der neu geplanten zwei Zonen und ob die Ausweisung von Anwohnerparkplätzen der Grund für die Reduzierung von Haushaltsmitteln in den vergangenen Jahren sei.

Herr Bogusch stellt klar, dass die bewirtschafteten Parkplätze am Altstadtrand (sog. Zone B) erhalten bleiben. Die Umwandlung in Anwohnerparkplätze betreffe nur das Zentrum der Altstadt (sog. Zone A). Genau dort sollen dann, als Angebot an die Gewerbetreibenden, Kurzzeitparkplätze oder Ladezonen eingerichtet werden, die nicht bewirtschaftet seien. Er erläutert, dass mit der Umwandlung in Anwohnerparkplätze bewirtschaftete Parkmöglichkeiten verloren gehen und daraus resultieren dann natürlich auch Einnahmeverluste. Diese Umwandlung sei durch die Verwaltung gewollt, um das Verhältnis 2:1 zu erhalten und den Verkehr in der Altstadt zu reduzieren.

Herr Lastovka erfragt, ob es für öffentliche Gebäude Vorschriften gebe, dass diese Stellplätze vorhalten müssen, z.B. das Amtsgericht.

Herr Bogusch erklärt, dass grundsätzlich bei Neubauten Stellplätze nachzuweisen seien. Sollte dies nicht möglich sein, gebe es die Möglichkeit, sich über die Stellplatzabläse von dem Nachweis der Stellplätze zu befreien. Bei solchen Gebäuden, z.B. das Ordnungsamt, gibt es den entsprechenden Hinweis von der Verwaltung, dass diese durch die bestehenden Parkhäuser gut fußläufig zu erreichen seien.

Herr Lastovka regt an, diese Frage zu einem der nächsten Ausschüsse genauer zu erläutern.

Herr van Slooten meint, dass das Augenmerk auf das Gesamtkonzept gelegt und aufgepasst werden müsse, dass Flickschusterei vermieden werde.

Herr Lastovka resümiert, dass der Ausschuss davon ausgehe, noch vor der Sommerpause einen Verwaltungsvorschlag zur Beratung zu erhalten.

Der Einreicher zieht die Anträge AN 0041/2017 und AN 0042/2017 zurück.
Es erfolgt eine schriftliche Information an den Präsidenten der Bürgerschaft.

zu 4.3 zu Anwohnerzonen
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0042/2017

Der vorliegenden Antrag AN 0042/2017 wird gemeinsam mit Antrag AN 0041/2017 unter TOP 4.2 behandelt.

zu 4.4 Markierung von Schutzstreifen in der Karl-Marx-Straße; Prüfergebnis zum
Änderungsantrag AN 0032/2017
und Information zu Markierungen

Herr Bogusch erläutert das Ergebnis des Prüfauftrages aus dem Bürgerschaftsbeschluss. Demnach seien die Platzverhältnisse für einen beidseitigen Schutzstreifen, auch bei Einhaltung der Mindestmaße, nicht ausreichend, ohne dass Parkplätze verloren gehen. Gleichzeitig informiert er, dass voraussichtlich kommende Woche die Markierungsarbeiten für den Schutzstreifen am Knieperwall beginnen. Eine Woche später beginne die Markierung in der Karl-Marx-Straße. Dort sei jedoch der Bereich der senkrechten Parkplätze ausgenommen.

Herr Suhr stellt die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses in Frage und erklärt, dass sich seine Fraktion erneut mit der Angelegenheit beschäftigen werde.

zu 4.5 Vorstellung der neuen Ämterstruktur

Frau Behrendt stellt kurz die neue Ämterstruktur anhand des Organigramms vor. Neu geschaffen wurde das Amt 40. Dazu gehören zum einen der Beauftragte für Kunst- und Kulturbesitz als Stabsstelle, zum anderen die kulturellen Einrichtungen (Stadtbibliothek, Musikschule, Stralsund Museum, Stadtarchiv und Zoo) und die Abteilung Kultur und Öffentlichkeitsarbeit. Sie erläutert das genaue Aufgabengebiet dieser Abteilung. Das neue Amt sei gut aufgestellt, habe aber zukünftig noch große Projekte vor sich, die Berührungspunkte zu diesem Ausschuss haben. Wichtige Thematik wird auch die Kulturentwicklungsplanung, um durch Synergieeffekte größere Wirkung entfalten zu können. Insgesamt seien 100 Mitarbeiter im Amt 40 tätig.

Herr Prof. Dr. Eilsberger erfragt den Satus des Beauftragten.

Frau Behrendt konkretisiert den Status des Beauftragten und das Aufgabengebiet der Stabsstelle. Die Stabsstelle gehöre zum Amt 40 und hat keine weiteren Mitarbeiter.

Herr Gottschling erkundigt sich nach der Bezifferung der Ämter.

Frau Behrendt erläutert, dass die Bezifferung der Ämter in der Systematik durch einheitliche Vorgaben erfolge. Sie verweist auf eine Vorgabe der KGSt.

Herr Suhr erfragt den Unterschied der Stabsstelle Protokoll und Presse zur Abteilung Öffentlichkeitsarbeit.

Frau Behrendt erklärt, dass die eigentliche Pressearbeit ämterübergreifend geleistet werden müsse und daher eine Zuordnung als Stabsstelle direkt zum Oberbürgermeister sinnvoller sei als diese in ein Amt zu integrieren, welches sich auf gleicher Hierarchieebene wie die anderen Ämter befindet. Die Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Sinne, z.B. Webdesign, Kulturveranstaltungen, Eröffnungen usw. werden im neuen Amt 40 gesteuert und koordiniert, um städtische Themen nach außen zu kommunizieren.

zu 4.6 Werbeanlagensatzung Altstadt - Information

Herr Wohlgemuth informiert, dass die Verwaltung eine Werbeanlagensatzung für die Altstadt erarbeite. Dabei gehe es um einen Interessenausgleich zwischen UNESCO Weltkulturerbe und den Interessen der Gewerbetreibenden und Gastronomen. Es solle ein breit angelegtes Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung eines externen Moderators durchgeführt werden. Beginn sei eine öffentliche Veranstaltung am 14.06.2017 ab 17 Uhr im Rathaus. Herr Wohlgemuth lädt die Ausschussmitglieder zu dieser Veranstaltung ein.

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Der Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und schließt die Sitzung.

gez. Hendrik Lastovka
Vorsitzender

gez. Gaby Ely
Protokollführung

Titel: Bebauungsplan Nr. 58 "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße", Abwägungs- und Satzungsbeschluss

| | | | |
|---------------|---|--------|------------|
| Federführung: | 60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege | Datum: | 06.04.2017 |
| Bearbeiter: | Wohlgemuth, Ekkehard Gessert, Kirstin Zech, Karin | | |

| Beratungsfolge | Termin | |
|-----------------------|---------------|--|
|-----------------------|---------------|--|

Sachverhalt:

Die Bürgerschaft hat im März 2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Areal der ehemaligen ELBO-Bau AG beschlossen. Das ca. 1,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Knieper Nord zwischen dem Heinrich-Heine-Ring, der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Lion-Feuchtwanger-Straße und der Kedingshäger Straße. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 10/9 und 109/25 der Flur 7, Gemarkung Stralsund. Das Grundstück wurde in der Vergangenheit als Betriebshof und Lagerfläche genutzt. Nach Insolvenz der ELBO-Bau AG lag das Grundstück viele Jahre brach und wurde in der jüngeren Vergangenheit zum Teil bräut.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf erfolgte im Mai 2007. Nach Bürgerschaftsbeschluss im Januar 2008 lag der 1. Entwurf zum B-Plan Nr. 58 vom 25.02. – 28.03.2008 öffentlich aus. Parallel dazu hatten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Investor zog sich im Jahr 2008 vom Vorhaben zurück. Seit Oktober 2015 verfolgt die WEGAS Projekt GmbH als aktueller Eigentümer eine neue Planung. Neben der geänderten Erschließung sind nun Geschosswohnungsbauten statt Einfamilienhäuser geplant, die sich städtebaulich besser in die Umgebung, in Nachbarschaft zu den vorhandenen fünfgeschossigen Wohnhäusern, einfügen.

Nach Beschluss der Bürgerschaft im Oktober 2016 lag der 2. Entwurf zum Bebauungsplan in der Zeit vom 01.11. – 05.12.2016 öffentlich aus. Parallel hatten die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Der Planung wurde grundsätzlich zugestimmt. Anregungen und Hinweise wurden gegeben u.a. zur Bergbauberechtigung, zur Lage im grenznahen Raum, zum Waldausgleich, zu nicht auszuschließenden Munitionsfunden, zu Bodenbelastungen, zur stadtechnischen Erschließung, zu Fahrradabstellplätzen, zur Grundwasserneubildung, zur Straßenbeleuchtung, zum Versiegelungsgrad des Bodens und zu Gehölzarten.

Mit der Planung soll das bestehende Wohngebiet durch eine Nachverdichtung gestärkt und ein städtebaulicher Missstand durch die Wiedernutzbarmachung einer Gewerbebrache

beseitigt werden.

Für den Bebauungsplan kommt das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung zur Anwendung, da das Areal im bebauten Stadtbereich liegt, die Größe der geplanten Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und das Vorhaben selbst nicht der Prüfpflicht nach dem UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) unterliegt.

Das Bebauungsplanverfahren ist nun inhaltlich abgeschlossen und soll durch Satzungsbeschluss beendet werden, um nach Rechtskraft Baurecht für die vorgesehene Bebauung herzustellen.

Lösungsvorschlag:

Zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes sind Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Diese wurden geprüft und der Vorschlag für die Abwägung erarbeitet (siehe Anlage 2). Von der Öffentlichkeit gingen keine Hinweise und Anregungen ein.

Die Anregungen und Hinweise zur Bergbauberechtigung, zur Lage im grenznahen Raum, zum Waldausgleich, zu nicht auszuschließenden Munitionsfunden, zu Bodenbelastungen und zur stadttechnischen Erschließung wurden durch Ergänzungen bzw. Änderungen im Bebauungsplan berücksichtigt. Nicht gefolgt wurde den Anregungen und Hinweisen zu Fahrradabstellplätzen, zur Grundwasserneubildung, zur Straßenbeleuchtung, zum Versiegelungsgrad des Bodens und zu Gehölzarten.

Die Hinweise von folgenden Behörden und sonstigen Beteiligten wurden zur Kenntnis genommen:

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr; Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V; Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V; Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V; Deutsche Telekom Technik GmbH; Vodafone Kabel Deutschland GmbH; Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen; Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG Wasserwirtschaft; SWS Telnet GmbH; E.DIS AG, Regionalbereich M-V; GDMcom mbH; REWA GmbH.

Die Hinweise beziehen sich nicht auf die Festsetzungen und Inhalte des Bebauungsplanes und sind demzufolge nicht abwägungsrelevant. Es wurde auf allgemein geltende Gesetze, Vorschriften und Regelungen, welche insbesondere bei der Erschließung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind, hingewiesen oder sonstige Informationen gegeben.

Es wird vorgeschlagen, den zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes eingegangenen Hinweisen und Anregungen nachfolgender Behörden und sonstiger Beteiligten gemäß Anlage 2

zu folgen:

Bergamt Stralsund;
Hauptzollamt Stralsund;
Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen;
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz;
Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG Umweltschutz;
SWS Energie GmbH;

nicht zu folgen:

Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG 44.30;
NABU Nordvorpommern.

Die Anregungen/Hinweise der beteiligten Ämter wurden, soweit sie für den Bebauungsplan relevant waren, berücksichtigt.

Die nun vorliegende Satzungsfassung zum Bebauungsplan Nr. 58 „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ in der Fassung vom Mai 2017 hat nachfolgenden wesentlichen Planinhalt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Bauflächen werden als allgemeines Wohngebiet (WA1 und WA2) festgesetzt.

Im inneren Bereich ist ein Wohngebiet (WA2) mit insgesamt neun Mehrfamilienhäusern zu entwickeln. Lt. städtebaulichem Konzept beinhalten die Mehrfamilienhäuser jeweils 7 Wohneinheiten, so dass hier insgesamt ca. 63 Wohneinheiten entstehen. Das größere Baufeld am westlichen Rand (WA1) soll dem altersgerechten, betreuten Wohnen dienen und voraussichtlich 90 Wohneinheiten umfassen.

In Anlehnung an die umgebende fünfgeschossige Wohnbebauung wird für das gesamte Plangebiet eine viergeschossige Bebauung mit einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 13,50 m vorgesehen, wobei im WA 2 das oberste Geschoss nur als Staffelgeschoss zugelassen wird. Zur Sicherung der Freiräume werden im WA2 die Baufelder auf das notwendige Maß begrenzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für das WA1 0,4 und für das WA2 0,3 um einer hohen Versiegelung entgegenzuwirken.

Neben dem Wohnen sind weitere Nutzungen zulässig wie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, sowie ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Im WA1 sind darüber hinaus die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften und ausnahmsweise nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

2. Erschließung

Das Plangebiet wird durch eine bestehende Zufahrtsstraße, die zwischen den Verbrauchermärkten NORMA und LIDL verläuft, von der Heinrich-von-Stephan-Straße aus erschlossen. Die neu herzustellende, öffentliche Erschließungsstraße mit einer Breite von 7,50 m einschließlich einseitigem Parkstreifen wird als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Am Ende der inneren Erschließungsstraße befindet sich eine Wendeanlage.

Um das Gebiet mit der Umgebung zu vernetzen wird eine Geh- und Radweganbindung im südöstlichen Bereich, zwischen der neuen Erschließungsstraße und der Kedingshäger Straße bzw. Vogelwiese, vorgesehen.

Das Plangebiet kann aufgrund seiner innerstädtischen Lage im Siedlungsgebiet an das städtische Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen werden.

3. Grün- und Ausgleichsmaßnahmen

Nach einer Teilberäumung des Areals konnte sich in den vergangenen Jahren durch anhaltende Sukzession eine fast flächendeckende Gehölzschicht entwickeln, die das zuständige Forstamt im Jahr 2015 als Wald eingestuft. Im gleichen Jahr wurde in Vorbereitung der Neubebauung ein Großteil dieses jungen Gehölzbestandes auf einer Fläche von 1,45 ha gerodet. Zur Kompensation wird ein externer Ausgleich durch Abbuchung vom Waldkompensationskonto Prosnitz, die eine von dem Landesforst M-V anerkannte Kompensationsmaßnahme darstellt, in Höhe von 1,45 ha festgesetzt. Da nunmehr die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung erfüllt sind, wurde mit Schreiben vom 09.05.2017 die Waldumwandlungserklärung gemäß § 15 a LWaldG M-V durch das Forstamt Schuenhagen erteilt.

Als Grünmaßnahmen sind auf den privaten Grundstücksflächen Einzelbaumpflanzungen, vorrangig entlang der inneren Erschließungsstraße, vorgesehen. Insgesamt sind mindestens 25 Laubbäume zu pflanzen, was eine angemessene Durchgrünung mit Großgrün sicherstellt. Weiterhin ist zur Abgrenzung des neuen Baugebietes (WA1) zum vorhandenen Verbrauchermarkt eine zweireihige Heckenpflanzung vorgesehen.

Der Spielplatznachweis soll außerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgen. Hierzu wird ein in unmittelbarer Nähe des Plangebietes vorhandener Spielplatz erweitert und aufgewertet,

der sich im Anschluss an den neu herzustellenden Geh- und Radweg befindet.

4. Immissionsschutz

Zur Ermittlung möglicher Belastungen auf das Vorhaben wurde im August 2016 eine Geräuschemissionsprognose erstellt, die den Gewerbelärm (Verbrauchermärkte, einschließlich Parkplätze und Garagenkomplex) und den Verkehrslärm der benachbarten Straßen berücksichtigt. Das Ergebnis der Prognose ist, dass es zu keiner Überschreitung der für das Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwerte kommt. Die Wohngebiete WA1 und WA2 liegen vollständig in den Lärmpegelbereichen (LPB) I und II. D.h. es sind keine erhöhten Schallschutzanforderungen an die Außenbauteile der Gebäude zu stellen.

5. Klimaschutz/Umweltbelange

Der Bebauungsplan entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Es ist ein Standort im bestehenden Siedlungsbereich mit einer guten Erreichbarkeit für Fußgänger, Radfahrer und dem öffentlichen Nahverkehr.

Der Bebauungsplan Nr. 58 wird aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund entwickelt, der das Plangebiet als Wohnbaufläche darstellt.

Gemäß landesplanerischer Stellungnahme vom Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern ist der Bebauungsplan Nr. 58 mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die WEGAS Projekt GmbH strebt nunmehr einen zügigen Erschließungsbeginn für das geplante Wohngebiet an. Der dazu erforderliche Erschließungsvertrag mit der Stadt ist abgestimmt und wird vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet. Dieser Vertrag regelt die Durchführung der geplanten Erschließungsmaßnahmen, sowie die Kostenübernahme für die Herstellung des Spielplatzes, der an das Bebauungsplangebiet angrenzt, und die Zahlung in das Waldkompensationskonto Prosnitz.

Alternativen:

Der Bebauungsplan Nr. 58 ist die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Nachverdichtung des Gebietes, in dem ein Vorhabenträger die Errichtung von neun Mehrfamilienhäusern und ein Gebäudekomplex für betreutes Wohnen beabsichtigt. Um das Planverfahren abzuschließen, bedarf es eines Abwägungs- und Satzungsbeschlusses. Sofern der vorliegenden Abwägung nicht gefolgt wird, besteht die Gefahr der Rechtsfehlerhaftigkeit des Planes aufgrund von Abwägungsmängeln.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ abgegebenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Bürgerschaft geprüft und gemäß Anlage 2 abgewogen.

Den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird:

a) gefolgt:

Bergamt Stralsund;

Hauptzollamt Stralsund;

Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen;

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz;

Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG Umweltschutz;

SWS Energie GmbH;

b) nicht gefolgt:

Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG 44.30;
NABU Nordvorpommern.

2. Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V 2015, S. 344), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVObI. M-V S. 590) wird der Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stepahn-Straße“, gelegen im Stadtgebiet Knieper, Stadtteil Knieper Nord, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Teil B) in der Fassung vom Mai 2017 als Satzung beschlossen. Die beiliegende Begründung vom Mai 2017 wird gebilligt.

Finanzierung:

Zur Finanzierung der Planungsleistungen für den Bebauungsplan ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt geschlossen worden.

Vor dem Satzungsbeschluss ist ein Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen zwischen dem Vorhabenträger, der Stadt und der REWA abzuschließen. In diesem verpflichtet sich der Vorhabenträger die Erschließungskosten und die Kosten für den Spielplatz und den erforderlichen Waldausgleich zu tragen. Der Vertrag ist inhaltlich vorbereitet.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind nach der Fertigstellung lastenfrei an die Stadt zu übergeben. Die jährlichen Unterhaltungskosten, die von der Stadt zu tragen sind, betragen ca. 1.500 € für die neue Verkehrsfläche.

Termine/ Zuständigkeiten:

Bekanntmachung der Satzung/Rechtskraft

Termin: ca. 1 Monat nach dem Bürgerschaftsbeschluss

Zuständig: Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege

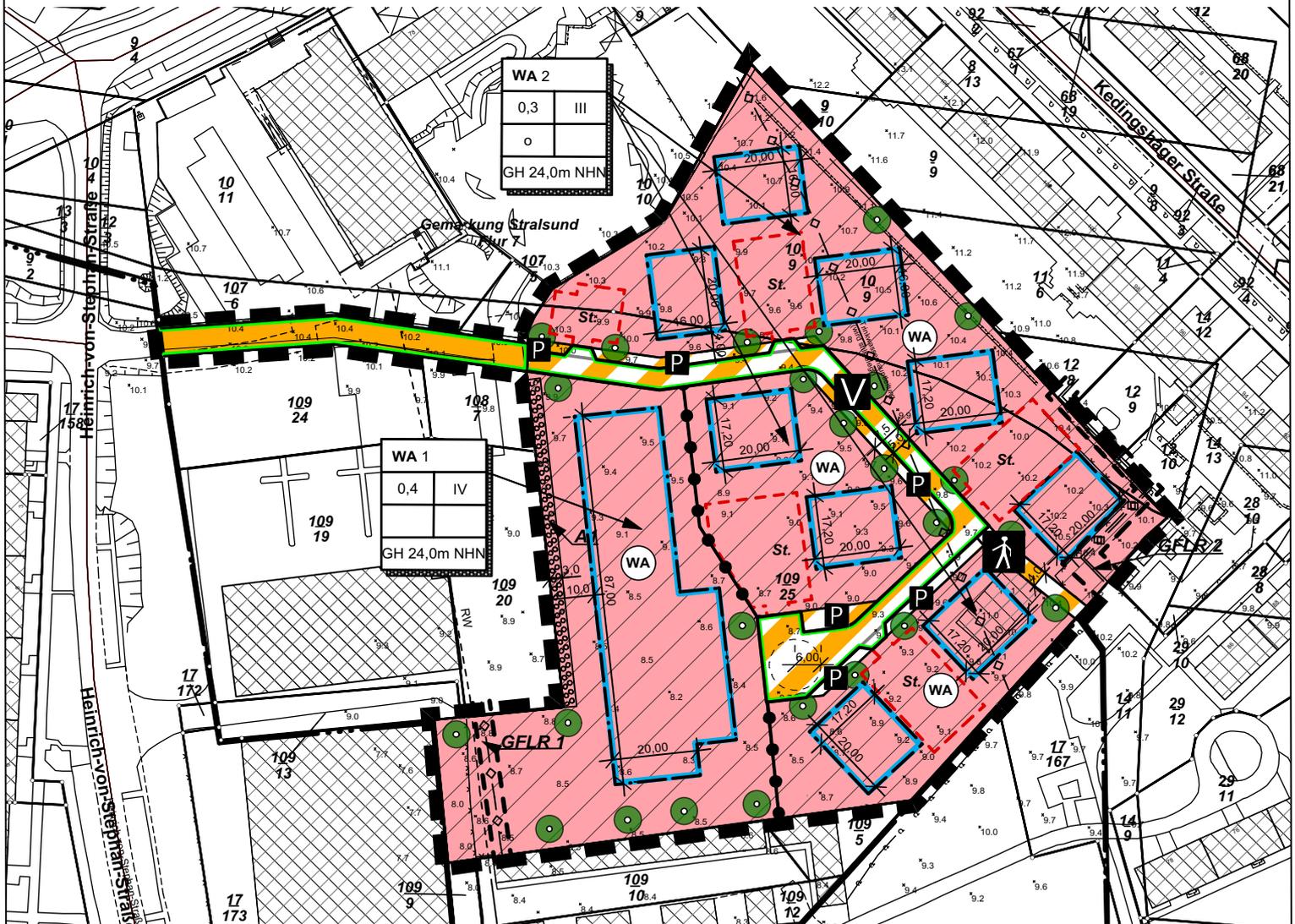
B58_Satzungsbeschluss_Anlage1

B58_Satzungsbeschluss_Anlage2

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3,1 Anlage 1

zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss



Planzeichenerklärung gemäß Anlage zur PlanZV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB ; §§ 1 - 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)

0,4

Grundflächenzahl als Höchstmass

GH 24,0 m NHN

Gebäudehöhe als Höchstmass in Metern NHN

III

Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmass

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN UND LINIEN
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

o

Offene Bauweise



Baugrenze

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs. 1 Nr.11)



Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Fuß- und Radweg
- Parkplätze

13. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen



Anpflanzen von Hecken

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung / unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung

Bebauungsplan Nr. 58
"Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße"
Hansestadt Stralsund
Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege
Stand Mai 2017

Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden, der Bürger und der Öffentlichkeit

| Nr. | Name | Datum des Schreibens | Zustimmung | Hinweise | Anregungen |
|-----|---|----------------------|------------|----------|------------|
| 1 | Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stralsund | 21.11.2016 | X | | |
| 2 | Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Güstrow | 01.12.2016 | X | | |
| 3 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn | 02.11.2016 | X | X | |
| 4 | Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Schwerin | 26.10.2016 | | X | |
| 5 | Bergamt Stralsund | 30.11.2016 | X | X | |
| 6 | Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Stralsund | 11.11.2016 | X | X | |
| 7 | Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V, Neubrandenburg | 01.11.2016 | X | X | |
| 8 | Hauptzollamt Stralsund | 23.11.2016 | X | X | |
| 9 | Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen | 24.11.2016 | | X | X |
| 10 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Dresden | 11.11.2016 | X | X | |
| 11 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schwerin | 08.11.2016 | X | X | |
| 12 | Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M- V, Schwerin | 08.12.2016 | X | X | |
| 13 | Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Schwerin | 26.10.2016 | | X | |
| 14 | Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Gebäudemanagement/Schulen, Stralsund | 28.10.2016 | X | | |

| Nr. | Name | Datum des Schreibens | Zustimmung | Hinweise | Anregungen |
|-----|---|----------------------|------------|----------|------------|
| 15 | Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG Umweltschutz, Stralsund | 08.12.2016 | | X | |
| 16 | Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG 44.30, Stralsund | 22.12.2016 | | X | X |
| 17 | Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG Wasserwirtschaft, Stralsund | 29.11.2016 | X | X | |
| 18 | Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Stralsund | 30.01.2017 | X | | |
| 19 | Amt Niepars, Gemeinde Steinhagen | 30.01.2017 | X | | |
| 20 | Amt West-Rügen, Gemeinde Altefähr | 03.11.2016 | X | | |
| 21 | Amt Miltzow, Gemeinde Sundhagen | 02.11.2016 | X | | |
| 22 | Amt Altenpleen, Gemeinde Kramerhof | 16.11.2016 | X | | |
| 23 | Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Stadtbauamt | 08.11.2016 | X | | |
| 24 | Nehlsen GmbH & Co. KG, Stralsund | 31.01.2017 | X | | |
| 25 | SWS Energie GmbH, Stralsund | 15.11.2016 | | X | |
| 26 | SWS Telneth GmbH, Stralsund | 02.11.2016 | | X | |
| 27 | E.DIS AG, Regionalbereich M-V, Bergen | 23.11.2016 | X | X | |
| 28 | GDMcom mbH, Leipzig | 24.11.2016 | X | X | |
| 29 | REWA GmbH, Stralsund | 27.10.2016 | X | X | |
| 30 | Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH, Stralsund | 30.01.2017 | X | | |
| 31 | Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Stralsund | 02.12.2016 | X | | |
| 32 | Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern, Rostock | 14.11.2016 | X | | |
| 33 | NABU Nordvorpommern, Barth | 05.12.2016 | | X | X |
| 34 | BUND Landesverband M-V, Schwerin | 31.01.2017 | X | | |
| 35 | Handelsverband Nord, Rostock | 04.12.2016 | X | | |

Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“**Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit****Abwägungsrelevante Stellungnahmen**

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| 3 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn 02.11.2016 Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Eine weitere Beteiligung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 Meter über Grund nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten. | Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. |
| 4 | Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Schwerin 26.10.2016 Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. | Der Hinweis wurde bereits zum 2. Entwurf berücksichtigt. Der Bebauungsplan enthält die Nachrichtliche Übernahme, die über den Umgang mit Bodendenkmalen informiert, wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | <p>Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Diese Stellungnahme erfolgt auf Grundlage der §§ 1 (3) und 4 (2) Nr. 6 DSchG MV.</p> | |
| 5 | <p>Bergamt Stralsund 30.11.2016</p> <p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße" befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis „Stralsund KW“ zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die CEP Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Folglich steht die Erlaubnis dem Vorhaben nicht entgegen. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis, dass sich das Plangebiet innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe“ befindet, wird in die Begründung der Planung (Pkt. 4.6 – Bergbauberechtigung) aufgenommen.</p> |
| 6 | <p>Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Stralsund 11.11.2016</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass es zu dem o. g. Bebauungsplan derzeit keine Bedenken gibt. Vorliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um keinen Belang der Bebauungsplanung.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| 7 | <p>Betrieb für Bau und Liegenschaften, Neubrandenburg 01.11.2016</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich der Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ nicht in dem vom BBL M-V verwalteten Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p> | <p>Die Zustimmung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung der für das B-Planverfahren erforderlichen Fachbehörden wurde durchgeführt.</p> |
| 8 | <p>Hauptzollamt Stralsund 23.11.2016</p> <p>im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 58 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße" folgendes an:</p> <p>1. Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>2. Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete - GrenzAV -). Insoweit weise ich rein</p> | <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Sie werden in die Begründung der Planung (Pkt.8 – Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise) aufgenommen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | <p>vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p> | |
| 9 | <p>Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen 24.11.2016</p> <p>Dem hier vorliegenden 2. Entwurf des B-Plans Nr. 58 der Hansestadt Stralsund wird die forstrechtliche Zustimmung unter Einhaltung der nachfolgenden rechtlicher Hinweise erteilt.</p> <p>Rechtliche Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Antragsteller ist gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG ein Antrag auf Umwandlung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart zustellen. 2. Die mit der Waldumwandlung zu erbringende Ausgleichshöhe in Form von Waldpunkten wird über das neue Berechnungsmodell zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensation abschließend von der zuständigen Forstbehörde errechnet. <p>In der vorgelegten Begründung zum B-Plan Nr. 58 wurden die forstrechtlichen Belange unter den Punkten 4 - Städtebauliche Ausgangssituation- und Punkt 6 – Wald erfasst und baurechtlich bzw. planungsrechtlich beurteilt. Die sich aus der Waldstatusfeststellung (vom April 2015) ergebene Waldfläche wurde in der Planzeichnung wie auch im Textteil flächengleich übernommen und als umzuwandelnde Fläche dargestellt.</p> <p>Mit der Umsetzung der Planung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 58 ist es erforderlich, die auf den Flurstücken 10/9 und 109/25 vorhandene Waldfläche mit einer</p> | <p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und soweit sie für den Bebauungsplan relevant sind berücksichtigt.</p> <p>Da vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die Erteilung der Waldumwandlungserklärung erforderlich ist, wurde im März 2017 bei dem Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen, ein entsprechender Antrag gestellt. Mit Schreiben vom 09.05.2017 wurde die Waldumwandlungserklärung gemäß § 15 a LWaldG M-V durch die zuständige Forstbehörde erteilt, da die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung erfüllt sind.</p> <p>Die vom Forstamt ermittelten 38377 Waldpunkte werden im Bebauungsplan unter Punkt „IV.2) Waldumwandlung/Erstaufforstung“ und in der Begründung unter Punkt „6. Wald“ aktualisiert. Der Ausgleich der festgelegten Waldpunkte erfolgt durch Entnahme/ Abbuchung vom bestehenden Waldökokonto „Prosnitz“, einer vom Landesforst M-V anerkannten Maßnahme, die dem Ausgleich von forstrechtlichen Eingriffen dient.</p> <p>Für die Entnahme der erforderlichen Waldpunkte wurde am 01.03.2017 ein „Vertrag über den Nachweis von Waldpunkten aus dem Ökokonto Prosnitz II“ zwischen dem</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p>Gesamtgröße von 1,45 ha in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Für derartige genehmigungspflichtige Nutzungsartenänderungen ist gemäß § 15 Abs. 1 LWaldG ein Antrag auf Waldumwandlung bei der zuständigen Forstbehörde zustellen. Aus der Antragstellung heraus ist die Notwendigkeit der begehrten Waldumwandlung durch den Antragsteller nachzuweisen und ausführlich zu begründen.</p> <p>Jede Waldumwandlung ist gemäß § 15 Abs. 5, Punkt 1, LWaldG aufgrund der nachteiligen Folgen der Umwandlung durch eine flächige Aufforstung (Ersatzaufforstung) mit dem Ziel, eine neue dauerhafte Waldfläche zu begründen, auszugleichen. Kann der notwendige flächige Ausgleich nicht erbracht werden, ist es gemäß § 15 Abs. 11 LWaldG möglich, das durch die zuständige Forstbehörde Maßnahmen, die zum Ausgleich nachteiliger Folgen einer Umwandlung geeignet sind, anerkannt werden, sofern sie diesen Maßnahmen vor deren Beginn zugestimmt hat. Hierzu zählt die seit Juli 2015 anerkannte Bewertung der sich verändernden Waldfunktionen und das Verhältnis der Waldfunktionen untereinander. Durch die Forstbehörde wird unter Anwendung des neuen Berechnungsmodelles (s. oben unter Hinweise) die abschließende Höhe des zu erbringenden forstlichen Ausgleichs in weiteren Antragsverfahren ermittelt und abschließend festgelegt.</p> <p>Da in diesem Fall ein flächiger Ausgleich gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG durch den Antragsteller bzw. Investor nicht erbracht werden kann (s. Begründung S. 17 2. Absatz), ist die Inanspruchnahme des bestehenden Waldökokontos „Prosnitz“ für die erforderliche Kompensation durch die Entnahme bzw. Abbuchung der errechneten und festgelegten Waldpunkte geplant. Das Waldökokonto „Prosnitz“ ist durch die Landesforst M-V anerkannt und dient somit dem Ausgleich von forstrechtlichen Eingriffen.</p> <p>Mit der Eingabe der Flächengröße, die im Planungsverfahren als Umwandlungsfläche benannt wird, hier 1,45 ha, wurden im Ergebnis der Berechnung 38377 Waldpunkte ermittelt.</p> <p>Somit sind für den forstrechtlichen Ausgleich 38377 Waldpunkte aus dem Waldökokonto „Prosnitz“ zu entnehmen.</p> <p>Die Entnahme der Waldpunkte ist mit dem dazu gehörigen Vertrag, der zwischen</p> | <p>Eigentümer des Kontos Herrn Dr. Bernhard Termühlen und dem Vorhabenträger WEGAS Projekt GmbH abgeschlossen. Weiterhin erfolgt eine Regelung im Erschließungsvertrag zur Zahlung auf das Waldkompensationskonto, der zwischen der Hansestadt und dem Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | <p>dem Eigentümer des Waldökokontos „Prosnitz“ (hier die Gemeinde Gustow) und dem Antragsteller abgeschlossen werden muss, bei der Landesforst M-V Fachgebiet Forsthoheit in Malchin zu beantragen.</p> <p>Dieser hier festgesetzte Ausgleich ist lediglich für die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung ermittelt worden. Im Zuge des noch durchzuführenden Antragserfahrens zur Waldumwandlung nach § 15 Abs. 1 LWaldG ist durch die notwendige Beteiligung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde mit weiteren Ausgleichsforderungen aufgrund des Eingriffes in die Natur nach Naturschutzrecht zu rechnen. Ich weise darauf hin, dass die auf Seite 17, Absatz 1 der Begründung zum B-Plan, genannte Ausgleichshöhe in der ermittelten Art und Weise von der Forstbehörde nicht akzeptiert wird.</p> <p>Das Abwägungsergebnis zum Beteiligungsverfahren und der abschließend rechtskräftige B-Plan ist dem Forstamt Schuenhagen zur Vervollständigung der Planungsakte zur Verfügung zu stellen.</p> | <p>Der Hinweis wird nach Satzungsbeschluss berücksichtigt. Das Abwägungsergebnis wird dem Forstamt gemäß der Verfahrensvorschriften des BauGB zur Kenntnis gegeben.</p> |
| 10 | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Dresden 11.11.2016</p> <p>Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.</p> <p>Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig. Wir werden Kontakt mit dem Erschließungsträger aufnehmen.</p> <p>Eine Entscheidung in welcher Technik (Glasfaser oder Kupfer), der Ausbau im B-</p> | <p>Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur telekommunikationstechnischen Erschließung sind kein Belang der Bauleitplanung. Sie sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>Plan erfolgen soll, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen. Diese Entscheidung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss des Erschließungsvertrages.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich ist. Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> | |
| 11 | <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schwerin 08.11.2016</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> | <p>Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 12 | <p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Schwerin 08.12.2016</p> <p>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und - Katastrophenschutz keine Bedenken.</p> <p>Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt</p> | <p>Die Zustimmung und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit sie für den Bebauungsplan relevant sind berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zu nicht auszuschließenden Munitionsfunden wird in die Begründung der Planung (Pkt.8 – Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise) aufgenommen.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | <p>haben. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> | <p>Der Landkreis Vorpommern-Rügen und die in der Hansestadt Stralsund zuständigen Stellen wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt. Die anderen Hinweise sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.</p> |
| 13 | <p>Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Schwerin 26.10.2016</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der zuständige Landkreis Vorpommern-Rügen wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.</p> |
| 15 | <p>Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG Umweltschutz, Stralsund 08.12.2016</p> | |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | <p>Die bodenschutzrechtlichen Belange wurden in der Begründung zum 2. Entwurf auf Seite 7 unter Punkt 4.5. abgearbeitet.</p> <p>Der Altlastenverdacht wurde im Rahmen der durchgeführten Bodenuntersuchungen zwar ausgeräumt. Punktuelle Bodenbelastungen in Form von schädlichen Bodenveränderungen können aber trotz Ausräumung des Altlastenverdachts nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Sollten im Zuge von Tiefbaumaßnahmen Veränderungen der Bodenbeschaffenheit festgestellt werden, sind die Baumaßnahmen zu stoppen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen unverzüglich zu informieren. Sollten im Zuge von Tiefbaumaßnahmen Veränderungen der Bodenbeschaffenheit festgestellt werden, heißt Farb- oder Geruchsveränderungen oder Abfälle angetroffen werden, sind diese dem Fachgebiet Umweltschutz, untere Bodenschutzbehörde, des Landkreises Vorpommern-Rügen unverzüglich anzuzeigen und die Baumaßnahmen zu stoppen.</p> <p>Darüber hinaus sind die im Untersuchungsbericht der Baugrund Stralsund Ingenieurgesellschaft mbH festgestellten Aufschüttungen mit mineralischen Reststoffen abfallrechtlich zu bewerten. In Abhängigkeit der Analytik ist der Verwertungsweg festzulegen.</p> <p>Der Abbruch der restlichen Gebäudesubstanz hat unter weitestgehender Trennung und Getrenntlagerung, Deklaration und fachgerechter Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen zu erfolgen. Insbesondere weise ich auf den Umgang mit der Fraktion sonstiger Bau- und Abbruchabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, hin.</p> | <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Begründung wird unter Pkt. 4.5 „Baugrund und Altlasten“ um die gegebenen Hinweise ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird unter Punkt 4.5 „Baugrund und Altlasten“ ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist kein Belang der Bauleitplanung und ist im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.</p> |
| 16 | <p>Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG 44.30, Stralsund 22.12.2016</p> <p>Folgende Hinweise werden aus naturschutzfachlicher Sicht gegeben. Für die festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung (1.4) sind die in der Begründung zum B-Plan vorgeschlagenen Baum- und Straucharten zu ergänzen.</p> | <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Es erfolgt keine Festsetzung von Baum- und Straucharten. Indem die Gehölze (Heckenpflanzung A1 und Laubbaumpflanzung auf den Baugrundstücken) als</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|---|
| | <p>Rechtzeitig vor Abriss des Bestandsgebäudes ist in Ergänzung der artenschutzrechtlichen Betrachtungen (unter Punkt 7 der Begründung zum B-Plan) die Eignung des Gebäudes als Fledermaus - Sommer- oder Zwischenquartier zu untersuchen und das Ergebnis der UNB mitzuteilen.</p> | <p>standortgerecht mit einer entsprechenden Mindestqualität festgesetzt werden, ist eine ausreichende Qualifizierung gewährleistet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung unter Punkt 7.2 „Schutzgüter“ sind Aussagen zum Artenschutz in Form einer Potentialabschätzung getroffen worden mit dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Artenschutzes erfolgen. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung vor Abriss der einzig vorhandenen Ruine ist im Rahmen der Ausführung zu berücksichtigen.</p> |
| 17 | <p>Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Umwelt, FG Wasserwirtschaft, Stralsund 29.11.2016</p> <p>In dem 2. Entwurf des B-Planes 58 vom August 2016 sind die Belange der unteren Wasserbehörde mit eingearbeitet. Alles anfallende Abwasser (Schmutz- und Regenwasser) sind dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier der Hansestadt Stralsund, zu überlassen. Sollten im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind sie gesondert auszuweisen und nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. In Abhängigkeit vom Umfang entscheidet die Wasserbehörde, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Weitere wasserwirtschaftliche Belange sind hier nicht betroffen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.</p> |
| 25 | <p>SWS Energie GmbH, Stralsund 15.11.2016</p> <p>Wir müssen den Ziff. 4.3 und 5.3 bezüglich der Gaserschließung widersprechen. Auf Grund der fehlenden äußeren Erschließung, ist der Aufbau einer Gasversorgung im B-Plan-Gebiet nicht möglich. Wir bitten Sie um entsprechende Änderung. Des Wei-</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit sie für den Bebauungsplan relevant sind berücksichtigt. In der Begründung werden die Pkt. 4.3 und 5.3 bzgl. der Aussagen zur Gaser-</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|---|
| | <p>teren bitten wir um Ergänzung, dass der Erschließungsträger im Vorfeld einen Erschließungsvertrag mit der SWS Netze GmbH für Strom und der SWS Energie GmbH für Wärmeversorgung zu vereinbaren hat. Bestandsauskünfte für die Sparten Wasser bzw. Abwasser sind über die REWA – Regionale Wasser- und Abwasser GmbH, Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund, zu beantragen. Um auch zukünftig ein schnelles Abarbeiten Ihrer Standort- und Trassengenehmigung zu gewährleisten, bitten wir Sie, die Unterlagen per E-Mail an bestandsauskunft@stadtwerke-stralsund.de oder per Post 2-fach (1x Sparte Strom, 1x Sparte Gas/Fernwärme) bei der SWS Energie einzureichen.</p> <p><u>Fachbereich Strom</u> Heute erhalten Sie für den o. g. Bereich einen Bestandsplan aus unserem Stadtkartenwerk, aus dem Sie die Lage der elektrotechnischen Anlagen unseres Unternehmens entnehmen können. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Eintragungen nicht maßstäblich sind und Abweichungen auftreten können. Wir bitten Sie, dies bei der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Wir werden im Zuge der Baumaßnahme den B-Plan erschließen. Wir bitten Sie jedoch, sich vor Beginn der Tiefbauarbeiten mit Frau von Bahder (Planung und Bau) unter der Rufnummer 03831- 241 5369 in Verbindung zu setzen, da abgestimmt werden muss, was mit den beiden vorhandenen Niederspannungskabeln am nord-östlichen Teil geschieht. Ihr Vorgang wurde unter der Nr. 442/2016 registriert.</p> <p><u>Fachbereich Gas/Fernwärme</u> anliegend erhalten Sie für o. g. Bauvorhaben den Leitungsbestand Fernwärme aus unserem Stadtkartenwerk. Hieraus ist zu ersehen, dass es mit unseren Versorgungsanlagen zu Näherungen und Kreuzungen kommt. Hierbei sind die Auflagen/Forderungen des „Merklattes zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen“, zu berücksichtigen.</p> | <p>erschließung entsprechend der gegebenen Hinweise, dass keine Gasversorgung im B-Plangebiet möglich ist, korrigiert. Die weiteren Hinweise sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 58 wird eine Entwurfs- und Genehmigungsplanung erstellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan sichert die vorhandene Fernwärmeleitung in dem hierfür das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht GFLR 2 „Die Flächen des GFLR 2 sind mit Leitungsrechten zugunsten der SWS und deren Rechtsnachfolger zu belasten (Fernwärme-</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|---|--|
| | <p>gen. (Es ist besonders darauf zu achten, dass es zu keiner Überbauung/ Bepflanzung unserer Anlagen kommt.) Nach Rücksprache sind eventuell Sondermaßnahmen erforderlich.</p> <p>Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, steht Ihnen Herr Lemke unter der Rufnummer 03831-241 5360 jederzeit gern zur Verfügung.</p> <p>Ihr Vorgang wurde unter der Nr. 442/2016 registriert.</p> | <p>leitung).“ festgesetzt wurde.</p> |
| 26 | <p>SWS Telnnet GmbH, Stralsund 02.11.2016</p> <p>In dem Bereich des Bebauungsplans B-Plan Nr. 58 "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße" sind keine Anlagen der SWS Telnnet GmbH vorhanden. Eine Erweiterung des Netzes der SWS Telnnet GmbH auf das Wohngebiet und ein Anschluss an das Netz der SWS Telnnet GmbH ist nicht vorgesehen.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 27 | <p>E.DIS AG, Regionalbereich M-V, Bergen 23.11.2016</p> <p>Es unsererseits keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung.</p> <p>Durch den Bereich des Bebauungsplanes verlaufen keine Anlagenteile unseres Unternehmens.</p> | <p>Die Zustimmung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 28 | <p>GDMcom mbH, Leipzig 24.11.2016</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhan-</p> | <p>Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nicht beabsichtigt.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>denen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o.g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> | |
| 29 | <p>REWA GmbH, Stralsund 27.10.2016</p> <p>Gegen den o. g. B-Plan mit seiner Begründung vom August 2016 bestehen von Seiten der REWA keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden. Auf bestehende Leitungen und Anlagen ist zu achten (keine Überbauung oder Belastung während der Bauphase). Die Erschließungsplanung Trinkwasser, Regenwasser, Schmutzwasser ist der REWA zur Bestätigung vorzulegen. Für Planung und bauliche Erschließung erfolgt keine Finanzierungsbeitragung durch die REWA. Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist die Gemeinde für den Brandschutz zuständig. Zwischen der Hansestadt Stralsund und unserem Unternehmen besteht seit dem 16.10.2013 ein gültiger Vertrag, der die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz regelt.</p> | <p>Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Rahmen der weiteren Planung und Ausführung zu berücksichtigen. Zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 58 wird eine Entwurfs- und Genehmigungsplanung erstellt, sowie zwischen der Hansestadt Stralsund, der REWA und dem Vorhabenträger, der WEGAS Projekt GmbH, ein Erschließungsvertrag abgeschlossen. In der Begründung unter Pkt.5.3 Erschließung sind Aussagen zum bestehenden Vertrag zwischen der REWA GmbH und der Hansestadt Stralsund über die Löschwasserbereitstellung vorhanden.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|--|--|--|
| 33 | NABU Nordvorpommern, Barth 05.12.2016 | <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan setzt keine Grünflächen fest. Die Gestaltung der privaten Grundstücksflächen liegt in der Verantwortung der Grundstückseigentümer.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Von Fahrradstellplätzen gehen keine Störungen auf die Umgebung aus, so dass planungsrechtlich hinsichtlich deren Anordnung kein Regelungserfordernis besteht.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist unverhältnismäßig in Wohngebieten Stellplatzüberdachungen generell auszuschließen. Die Grundwasserneubildung wird durch die Begrenzung des Versiegelungsgrades (GRZ) auf den Grundstücken hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er kann nicht berücksichtigt werden, da Vorschriften zu Beleuchtungsanlagen für</p> |
| <p>1. Gestaltung der Grünflächen Der städtebauliche Entwurf (Stand 6/2016, siehe Abb.) ermöglicht - im Sinne eines durchgrünzten Wohngebiets - Ansätze auch für die Anlage von Blühsäumen oder Blühwiesen. Dem Vorhabenträger als Eigentümer des Plangebiets sollten besonders die Saumstreifen an der Außengrenze bzw. entlang der Fußwege dafür nahegelegt werden. Für die extensiven Blühflächen wird Saatgutmischung aus regionaler Herkunft (gebietsheimisch) empfohlen: Anders als bei Zuchtsaatgut mit möglichst gleichförmigen Pflanzen je Art, nutzt man dabei für Ansaaten extensiver Wiesen die genetische Bandbreite der Wildformen.</p> | <p>2. Abstellplätze für Fahrräder (§ 49 LBauO M-V) So wie die Pkw-Stellplätze sollten unbedingt die notwendigen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder auf geeigneten Grundstücken ausgewiesen und dieser Nutzungszweck gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 4 LBauO M-V per Satzung gesichert werden.</p> | |
| | <p>3. Maßnahmen zur Grundwasserneubildung mittels wasserdurchlässiger Bauweise der Stellplätze und ihrer Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) So begrüßenswert diese Absicht unter Pkt. 1.4.2) im Textteil B ist, wird sie weitestgehend konterkariert, weil unter Pkt. 1.2.1) auch Garagen oder überdachte Stellplätze erlaubt sind, die Rasengitter oder Ökopflaster ausschließen. Der NABU favorisiert daher im Interesse des überwiegenden Gemeinwohls „Grundwasserneubildung“ die Streichung aller Stellplatz-Überdachungen.</p> | |
| <p>4. Licht-„Smog“ Im Plangebiet wird neue Beleuchtung installiert werden. Übermäßige oder ungeeig-</p> | | |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>nete Straßenbeleuchtung fällt unter den Immissionsschutz des Punktes 5.5 der Begründung. Die Problematik wird dort aber in keinem Satz behandelt. Dies bemängeln wir. Durch „herkömmliche“ Straßenbeleuchtung (Pilzlaternen) sind schädliche Beeinträchtigungen für Mensch und Natur zu erwarten, selbst in einer vorbelasteten Umgebung. Inzwischen sind LED-Leuchten mit Reflektortechnik verfügbar (s. unten).</p> <p>LED-Leuchten/Leuchten mit Reflektorentechnik:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Abstrahlung in den Nachthimmel und in die Häuser - Licht strahlt nur dorthin, wo es wirklich benötigt wird - sehr guter Wirkungsgrad. <p>Die Strahlengeometrie einer künstlichen Lichtquelle erklärt die schädliche bzw. "zwecklose" Wirkung horizontalen Lichts (s. Abbildung, aus: BfN-Skript 336, 2013: „Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft“).</p> <p>Der ideale Ausstrahlwinkel befindet sich nur von senkrecht bis 70 Grad in (A). Der Beitrag zum Nutzlicht ist maximal, die störende Fernwirkung minimal. Der Strahlungswinkel direkt darüber (B) von 70 bis 90 Grad trägt zusätzlich nur gering zum Nutzlicht bei. Die Fernwirkung des Lichts stört bereits. Im Strahlungswinkel 90 bis 95 Grad (C) wird kein zusätzlicher Beitrag zum Nutzlicht mehr geliefert. Dies ist die stark störende Fernwirkung herkömmlicher Pilzlaternen. Ein Strahlungswinkel bis 180 Grad nach oben (D) verursacht deutliche lokale Himmelsaufhellung, insbesondere im Nahbereich von einigen Kilometern um die Laterne.</p> <p>Aus Leuchten, die von Häuserzeilen begrenzt werden, dringt Licht bis in die Wohnungen der oberen Stockwerke weit über die Höhe der Leuchten selbst vor, wenn oberhalb von 70 Grad noch direkt Licht ausstrahlt.</p> <p>Die Lichtemission kann dann zur störenden Immission werden und die Schlafqualität der Anwohner beeinträchtigen.</p> <p>Licht, das in den oberen Halbraum strahlt, ist verschwendete Energie, da es - außer im Spezialfall ansteigenden Terrains - nie den Boden erreicht. Es hellt den Nachthimmel auf und strahlt sinnlos in den Weltraum (vgl. Beitrag Hänel).</p> | <p>Straßen keinen bodenrechtlichen Bezug haben. Nach § 9 BauGB besteht keine Regelungsermächtigung.</p> <p>Im Übrigen werden in der Hansestadt Stralsund bei Neubaumaßnahmen standardmäßig LED-Leuchten (mit Reflektorentechnik) verwendet, die effizient und energiesparend sind und somit auch einen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Mit dem Erschließungsvertrag, den die Hansestadt Stralsund mit dem Vorhabenträger abschließt, wird auch die Herstellung der ortsüblichen Straßenbeleuchtung geregelt.</p> |

| Nr. | Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange oder Öffentlichkeit Datum des Schreibens | Abwägung und Berücksichtigung im Bebauungsplan |
|-----|--|--|
| | <p>5. Versiegelungsgrad des Bodens Im gesamten WA 2 werden „untergeordnete Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der Grundstücke selbst dienen“ (i.S.d. § 14 BauNVO) nicht ausgeschlossen. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche wäre somit legitimiert. Mehr als 30 % Bodenversiegelung wird vom NABU bemängelt.</p> <p>6. Pflanzungen a) Für die Pflanzungen von Laubbäumen muss zumindest auf Pkt. 5.4 Grünordnung in der Begründung zu verwiesen werden: Acer campestre Feldahorn; Sorbus aucuparia Gemeine Eberesche; Carpinus betulus Hainbuche; Crataegus laevigata Rotdorn b) Für die Heckenpflanzungen müssen die folgenden Maßgaben in den Textteil B übernommen werden, zumindest auf Pkt. 5.4 Grünordnung in der Begründung zu verweisen Acer campestre Feldahorn; Fagus sylvatica Rotbuche; Carpinus betulus Hainbuche; Ligustrum spec. Liguster; Crataegus monogyna Eingrifflicher Weißdorn</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO gilt für Allgemeine Wohngebiete als Obergrenze eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um 50 % für Nebenanlagen überschritten werden darf. Da der B-Plan Nr. 58 für das WA 2 nur eine GRZ von 0,3 festgesetzt und die zulässige Überschreitung für Nebenanlagen von 50 % zulässt, wird die zulässige Obergrenze nicht ausgeschöpft. Eine darüber hinausgehende Einschränkung wäre nicht bedarfsgerecht.</p> <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Es wurde eine ausreichende Qualifizierung festgesetzt, indem für Baumpflanzungen standortgerechte Laubbäume der Pflanzqualität Hochstamm, StU 14/16 cm, 3xv, DB und für die Heckenpflanzung A1 eine zweireihige Pflanzung aus standortgerechten Heistern der Mindestqualität 125/150 cm und Sträuchern der Mindestqualität 60/100 cm gilt. Bei den in der Begründung Punkt 5.4 „Grünordnung“ aufgelisteten Arten handelt es sich lediglich um eine Auswahl, die als Empfehlungen dienen, so dass ein Hinweis im Bebauungsplan nicht erforderlich ist.</p> |

Titel: Zustimmung zum Abschluss des Erschließungsvertrages für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund "Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße"

| | | | |
|---------------|---|--------|------------|
| Federführung: | 60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün | Datum: | 24.05.2017 |
| Bearbeiter: | Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Pergande, Claus | | |

| Beratungsfolge | Termin | |
|----------------|--------|--|
|----------------|--------|--|

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die Zustimmung zum Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen der Hansestadt Stralsund und der Fa. WEGAS Projekt GmbH aus Preetz, vertreten durch den Geschäftsführer Mathias Gabel, für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“. Das ca. 1,8 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Knieper Nord zwischen dem Heinrich-Heine-Ring, der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Lion-Feuchtwanger-Straße und der Kedingshäger Straße.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat im März 2007 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 gefasst. Die WEGAS Projekt GmbH möchte im vorgenannten Gebiet Wohngebäude errichten.

Zur Bebauung des Gebietes mit Wohngebäuden ist die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erforderlich. Durch den Abschluss des Erschließungsvertrages soll die Verpflichtung zur Herstellung der Erschließungsanlagen von der Hansestadt Stralsund auf die WEGAS Projekt GmbH übertragen werden (vgl. § 11 Abs. 1 BauGB).

Lösungsvorschlag:

Die WEGAS Projekt GmbH übernimmt als Erschließungsträger auf eigene Kosten die erstmalige Herstellung der vertraglich vorgesehenen Erschließungsanlagen.

Alternativen:

Es wird von einer Bebauung der Grundstücksflächen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund abgesehen; der Abschluss des vorgesehenen Erschließungsvertrages unterbleibt.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Dem Abschluss des anliegenden Erschließungsvertrages zwischen der Hansestadt Stralsund und der WEGAS Projekt GmbH für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ wird zugestimmt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Nach Übernahme der Erschließungsanlagen und Grünanlagen durch die Hansestadt Stralsund entstehen jährliche Folgekosten für die Erhaltung und Unterhaltung der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen, der Straßenbeleuchtung und des Spielplatzes.

| | |
|---|--|
| Gesamtkosten: | |
| Finanzierung | |
| Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan | Produkt/Konto |
| Über- oder außerplanmäßige Ausgabe: | Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME |
| Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen: | |

Termine/ Zuständigkeiten:

Nach zustimmendem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund wird der Erschließungsvertrag notariell beurkundet.

Amt für Planung und Bau, Abteilung Straßen und Stadtgrün.

Anlage 1 - Erschließungsvertrag zum B-Plan Nr. 58

Anlage 2 - Lageplan B-Plan Nr. 58

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Entwurf

**Vertrag über die Herstellung von Erschließungsanlagen für das Gebiet
des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“**

zwischen

der Hansestadt Stralsund,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Leiter der Abteilung Straßen und Stadtgrün des Amtes für Planung
und Bau, Herrn Stephan Bogusch,
geschäftsansässig, Badenstraße 17, 18439 Stralsund,

nachfolgend "Stadt" genannt,

der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA mbH),

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jürgen Müller,
Bauhofstraße 5,
18439 Stralsund,

nachfolgend „REWA mbH „ genannt“,

und

der WEGAS Projekt GmbH,

vertreten durch Herrn Geschäftsführer Mathias Gabel,
Chausseestraße 6,
18445 Preetz,

nachfolgend "Erschließungsträger" genannt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Die Stadt überträgt nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) die Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 58 „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ mit allen dazu erforderlichen Leistungen für den Anschluss an die Ver- und Entsorgungssysteme auch über die Bebauungsplangrenze hinaus auf den Erschließungsträger. Das Erschließungsgebiet entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ und umfasst die Flurstücke 109/25 und 10/9 der Flur 7 in der Gemarkung Stralsund. Seine Umgrenzung ist dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Eigentümer der Flächen ist der Erschließungsträger.
Die Stadt führt derzeit ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 nach dem BauGB durch, übernimmt aber gegenüber dem Erschließungsträger keinerlei Verpflichtung, das Bauleitplanungsverfahren fortzuführen oder mit bestimmten Inhalten bzw. den derzeit beabsichtigten Festsetzungen zu Ende zu bringen.

2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur erstmaligen Herstellung aller Erschließungsanlagen und Durchführung sonstiger Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages auf seine Kosten einschließlich der Planungskosten.
3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Planung, Herstellung und Finanzierung der erforderlichen Grünmaßnahmen innerhalb des Plangebietes einschließlich Entwicklungspflege nach Maßgabe des Bebauungsplanes Nr. 58 zu seinen Kosten und Lasten. Weiterhin übernimmt der Erschließungsträger die Kosten für die Waldumwandlung und Erstaufforstung im Waldkompensationskonto Prosnitz.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Für die Art, den Umfang und die Ausführung der Erschließung und der sonstigen Leistungen durch den Erschließungsträger sind maßgeblich:

1. der Bebauungsplan Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“ einschließlich Begründung und Anlagen,
2. die mit der Stadt vor Beginn der Erschließung abzustimmende Katastervermessung hinsichtlich der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend Bebauungsplan,
3. die von der Stadt und der REWA mbH freigegebenen Ausführungsplanungen auf der Grundlage der bestätigten Genehmigungsplanung für die Erschließungsanlagen, einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen,
4. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erschließung nach dem BauGB, i.S. der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO-MV) und die Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV),
5. die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Hansestadt Stralsund vom 22. März 2004,
6. die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund, der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der REWA mbH in der Hansestadt Stralsund (AEB) mit der Erhebung von Baukostenzuschüssen bleiben unberührt.

§ 3 Art und Umfang der Erschließung

Der Erschließungsträger übernimmt folgende Erschließungsleistungen:

1. die Bereitstellung der für die vertragsgemäß herzustellenden Anlagen benötigten Flächen im B-Plan Gebiet,
2. die Katastervermessung hinsichtlich der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die Grundbuchberichtigung entsprechend der neuen Aufteilung der Grundstücke, die Grenzfeststellung und Schlussvermessung mit nachträglicher Abmarkung der Wohnbauflächen und Verkehrsflächen sowie das Aufmaß der Entwässerungsleitungen und Trinkwasserversorgungsanlagen, die Bestandsvermessung in Lage und Höhe nach Fertigstellung zum Termin der Abnahme auch von Teilabschnitten der Erschließungsanlagen, (Grundlage ist die Zeichenvorschrift der Stadtwerke Stralsund GmbH),

13. das Anpflanzen von mindestens 25 Bäumen (1 Baum je angefangenen 700 qm Baugrundstück) auf den privaten Baugrundstücken unter Beachtung bestehender und künftig neu entstehender Leitungstrassen, dazu ist eine Regelung in die Kaufverträge mit den Käufern/Grundstückserwerbern aufzunehmen (eine Kopie des Vertrages ist der Stadt vorzulegen),
14. das Anlegen von einer 3,0 m breiten zweireihigen Heckenpflanzung zur Abgrenzung des neuen Baugebiets und dem Lidl-Markt, in die bestehende Gehölze integriert werden können,
15. die Zahlung in Höhe von 46.052,40 € (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer), brutto 54.802,36 € (in Worten: vierundfünfzigtausendachthundertundzwei 36/100 EURO), in das Waldkompensationskonto Prosnitz zur Kompensation von 38.377 Waldpunkten auf folgendes Konto:
Kontoinhaber: Dr. Bernhard Termühlen
Konto-Nummer: 3377000 BLZ: 21450000
IBAN: DE3921450000 0003770 00
BIC: NOLADE21RDB
Verwendungszweck: Ökokonto Prosnitz
Fälligkeit : 30.4.2017; die Zahlung des Betrages ist bereits erfolgt.

§ 4 Beginn der Ausführung

1. Mit der Erschließung und sonstigen Leistungen gemäß § 3 darf erst begonnen werden, wenn
 - a) die für die Herstellung der Erschließungsanlagen nach § 3 dieses Vertrages erforderlichen Flächen dauerhaft in der Verfügungsbefugnis des Erschließungsträgers sind. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte über die nichtöffentlichen Flächen sind vor Abnahme rechtlich zu sichern.
 - b) alle notwendigen bau-, wasserbehördlichen sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die einzelnen Erschließungsmaßnahmen vorgelegt wurden,
 - c) die Ausführungsplanungen mit den Leistungsverzeichnissen für den Straßenbau, die Straßenentwässerung, den Schmutzwasser-, Regenwasser- und Trinkwasserleitungsbau auf der Grundlage der bestätigten Genehmigungsplanungen von der Stadt und der REWA mbH freigegeben wurden,
 - d) die Ausführungsplanung mit dem Leistungsverzeichnis für die Straßenbeleuchtung auf Grundlage der von der Stadt bestätigten und freigegebenen Genehmigungsplanung,
 - e) ein verbindlicher Bauablaufplan zur Realisierung aller Erschließungs- und Grünmaßnahmen der Stadt und der REWA mbH vorgelegt worden ist,
2. Der Erschließungsträger wird den Baubeginn der Stadt und der REWA mbH schriftlich anzeigen.

§ 5 Vergabe und Bauleitung

1. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen, der Grünmaßnahmen erforderlichen Planungsleistungen sowie die Bauleitung unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften an ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technische, fachliche und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahme bietet, zu vergeben. Zur Begleitung der Baumaßnahme benennt die Stadt vor Baubeginn dem Erschließungsträger einen Bauwart der Abt. Straßen und Stadtgrün. Der Einsatz des Bauwartes erfolgt auf Kosten der Stadt.
2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiterhin, sämtliche anfallenden Bauleistungen und sonstigen Leistungen nach Ausschreibung unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften – insbesondere VOB/A- in Abstimmung mit der Stadt und REWA mbH zu vergeben und auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) sowie den technischen Vorgaben der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, und der REWA mbH ausführen zu lassen.
3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, bei der Vergabe der Bauleistungen nachfolgende Gewährleistungsfristen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit den bauausführenden Firmen zu vereinbaren:
 - Straßenbau: 4 Jahre
 - ZTV-Ew-Stb 91 / Entwässerungsanlagen:
für Schmutz- und Regenkanalbau: 5 Jahre
 - nach VOB/B 2006
Beleuchtungsanlagen: 2 Jahre
 - Trinkwasser nach BGB 5 Jahre
 - Fachnormen Vegetationstechnik im Landschaftsbau
für Grünmaßnahmen 2 Jahre

§ 6 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

1. Der Erschließungsträger hat mit jedem Versorgungsunternehmen erforderliche separate Verträge zum Bau und der späteren Übernahme zu schließen und durch Koordination sicherzustellen, dass neben den Regen- und Schmutzwasserkanälen die Straßenentwässerungsanlagen, die Straßenbeleuchtungskabel und die Versorgungseinrichtungen für das Wohngebiet wie Telekommunikationskabel, Elektrizitäts-, Trinkwasser und Gasleitungen rechtzeitig in die Verkehrsfläche verlegt werden.
Dies hat so zu erfolgen, dass der zügige Straßenbau nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse für die Versorgungsleitungen bis mindestens einen Meter hinter die Grundstücksgrenze und die Grundstückszufahrten.
Die Ausführung der Grundstücksanschlüsse wird durch die Ausführungsplanung bestimmt.

Eine technische Abnahme der fertiggestellten Leitungen durch die REWA mbH kann erfolgen.

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, hierbei Mängel und Schäden an den Erschließungsanlagen, welche durch ihn selbst oder durch Dritte im Zeitraum nach der technischen Abnahme bis zur Übernahme der Anlagen nach § 10 dieses Vertrages verursacht werden, auf seine Kosten zu beseitigen.

2. Sollten durch Verschulden des Erschließungsträgers Mängel bei unter Nr. 1 aufgeführten Ver- und Entsorgungseinrichtungen auftreten, sind die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
3. Der Erschließungsträger hat die Genehmigungsplanung für die Trinkwasserversorgung sowie die Regen- und Schmutzwasserableitung zur Genehmigung bei der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, einzureichen, nachdem vorab die Zustimmung des Betreibers der städtischen wassertechnischen Anlagen, der REWA mbH, eingeholt worden ist.
4. Die bauliche Ausführung der Regen-, Schmutz-, Trink- und Löschwasseranlagen hat durch den Erschließungsträger entsprechend der genehmigten Unterlagen der Stadt und der REWA mbH zu erfolgen.
5. Die Abgeltung des Baukostenzuschusses für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage der Hansestadt Stralsund für die im Erschließungsgebiet gelegenen Grundstücke erfolgt gesondert.

§ 7 Ausführung

1. Die Erschließungsleistungen gemäß § 3 dieses Vertrages sind nach den von den Fachämtern der Stadt und der REWA mbH genehmigten Ausführungsplänen und Leistungsbeschreibungen des Ingenieurbüros durchzuführen. Weiterhin sind die Verlegerichtlinien der REWA mbH einzuhalten.
2. Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehenen Straßen als Baustraßen herzustellen. Mit Fertigstellung der Baustraßen sind die Straßennamensschilder anzubringen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Den Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Erschließungsanlagen/Erschließungsstraßen stimmen die Vertragsparteien miteinander ab.
3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Fertigstellung der Erschließungsanlagen vertragsgemäß innerhalb von 3 Jahren nach Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes vorzunehmen.
4. Die erforderlichen Vermessungsarbeiten (Bestandsmessung in Lage und Höhe) sind einem Vermessungsingenieur in Auftrag zu geben, mit der Auflage, alle Arbeiten mit der Stadt,- SG Vermessung - der Abteilung Planung und Denkmalpflege abzustimmen. Die erforderlichen Blattsschnitte sind entsprechend auf das Stadtkartenwerk abzustimmen und gehen in dieses ein.
5. Werden bei der Ausführung der Erschließungsarbeiten ur- und frühgeschichtliche Funde sowie auffällige Bodenverfärbungen oder abartiger Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen sowie Reste alter Ablagerungen durch den Erschließungsträger oder von ihm mit der Durchführung der Erschließungsarbeiten Beauftragten entdeckt, so ist

der Erschließungsträger verpflichtet, dies unverzüglich dem Landesamt für Bodendenkmalpflege Stralsund zu melden und den Bodenaushub gem. § 11 KrW-1 AbfG zu beseitigen.

6. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bodenabgrabungen oder Bodenaufschüttungen im Rahmen der Leistungen gemäß § 3 des Vertrages nur so durchzuführen, dass daraus keine Nachteile für die angrenzenden Grundstücke, ihre Nutzung und die darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie für den natürlichen Ablauf wild fließenden Wassers von und zu den angrenzenden Grundstücken entstehen.
7. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung hat der Erschließungsträger im Einverständnis und in Abstimmung mit der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, zu veranlassen.
8. Veränderungen an den Erschließungsanlagen innerhalb des Erschließungsgebietes durch etwaige spätere Grundstücksteilungen, die wiederum zu zusätzlichen Erschließungsleistungen führen, erfolgen auf Kosten des Erschließungsträgers.
9. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, jeden Grundstückserwerber im Erschließungsgebiet über den Inhalt der ingenieurtechnischen Erschließung seines Grundstückes zu informieren. Das betrifft insbesondere die Lage der Hausanschlussleitungen, die vorgesehene Lage der Grundstückszufahrten und die künftigen geplanten Straßenhöhen. Ebenso informiert der Erschließungsträger die davon betroffenen Grundstückseigentümer über die auf ihren Grundstücken befindlichen öffentlichen Versorgungsleitungen, eingetragene Baulasten und Grunddienstbarkeiten.
10. Die Erschließungsanlagen müssen im Baugebiet funktionsfähig und verkehrssicher benutzbar sein.
11. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Trinkwasserhauptleitung und die Anschlüsse nur durch die REWA mbH oder eine zugelassene Fachfirma herstellen zu lassen. Die Kanäle dürfen nur durch fachkundige Firmen gebaut werden, die ihre Fachkunde durch die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ961 mit dem Besitz des RAL-Gütezeichens Kanalbau Beurteilungsgruppe AK2 nachweisen können.
12. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, sämtliche anfallende Arbeiten nur durch zugelassene Fachfirmen ausführen zu lassen.

§ 8

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an trägt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, sofern ihm diese nicht bereits Kraft Gesetzes obliegt. Der Erschließungsträger hat für bestimmte Baubereiche erforderliche Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, GS Mecklenburg-Vorpommern bei der Stadt, Abt. Straßen und Stadtgrün, zu beantragen.
2. Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch die Stadt und die REWA mbH für jeden Schaden, der durch die schuldhaftige Verletzung der ihm bis dahin im Erschließungsgebiet gemäß § 1 Nr. 1 obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen und Kabeln oder auf andere Weise verursacht werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger die Haftung einem Dritten übertragen hat.

Der Erschließungsträger stellt die Stadt und die REWA mbH insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

3. Vor Beginn der Baumaßnahme ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung durch den Erschließungsträger nachzuweisen.
4. Der Erschließungsträger ist berechtigt, den jeweils notwendigen Haftpflichtversicherungsnachweis durch Vorlage der entsprechenden Haftpflichtversicherung der von ihm beauftragten Generalunternehmer/Unternehmer zu erbringen.

§ 9

Abnahme der Erschließungsanlagen

1. Nachdem die nach diesem Vertrag herzustellenden Anlagen vertragsgemäß fertig gestellt sind, erfolgt deren Abnahme auf Veranlassung des Erschließungsträgers gemeinsam mit dem städtischen Bauwart, dem bauleitenden Ingenieur, einem Vertreter der bauausführenden Firma, den Versorgungsträgern, der REWA mbH und der Stadt, vertreten durch die jeweils zuständige Abteilung. Die wasserbehördliche Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung durch den Erschließungsträger ist schriftlich bei der Unteren Wasserbehörde 14 Tage vor dem gewünschten Termin zu beantragen, dazu sind alle notwendigen Bestandsdokumentationen vom Erschließungsträger vorzulegen. Abweichungen zur genehmigten Planung sind zu kennzeichnen und zu begründen. Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund und der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der REWA mbH in der Hansestadt Stralsund (AEB) bleiben unberührt.
2. Eine getrennte Abnahme der Leitungen der REWA mbH und der öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt ist möglich.
3. Der Erschließungsträger zeigt der Stadt und der REWA mbH die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 3 dieses Vertrages schriftlich an.
4. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige festzusetzen.
5. Die Erschließungsanlagen sind von der Stadt, vertreten durch die jeweils zuständige Abteilung und dem Erschließungsträger im Rahmen der Abnahme nach § 12 VOB/B gemeinsam mit dem bauleitenden Ingenieur, einem Vertreter der bauausführenden Firma, den Versorgungsunternehmen und der REWA mbH abzunehmen. Das Protokoll dieser technischen Abnahme ist Bestandteil der Übergabe/Übernahme und ist vom Baubetrieb, dem bauleitenden Ingenieur und von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.
6. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des schuldhaften Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.
7. Das Abnahmeprotokoll wird Bestandteil der späteren Übernahme der Verkehrs- und Straßenbeleuchtungsanlagen in das Eigentum der Stadt und der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung in das Eigentum der REWA mbH.

§ 10 Übernahme der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlagen gemäß § 12 VOB/B einschließlich der katastermäßig vermessenen und mit Vermarkung versehenen Grundstücke übergibt der Erschließungsträger diese kosten- und lastenfrei mit einem notariellen Vertrag zu einem Verkaufspreis von einem EURO in das Eigentum der Stadt und die Trink-, Schmutz- und Regenwasserleitungen und dazugehörigen Anlagen ebenfalls zu einem Verkaufspreis von einem Euro an die REWA mbH.
Der Erschließungsträger verpflichtet sich, das Eigentum an den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung ohne Zwischenerwerb der Stadt in das Eigentum der REWA mbH zu übertragen.
Der Erschließungsträger hat zur Abnahme gemäß § 9 oder mindestens 4 Wochen vor dem Notartermin der Stadt und der REWA mbH folgende Unterlagen zu übergeben:
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich und fachtechnisch festgestellten Bestandspläne für die in § 3 dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen in analoger und digitaler Form (dwg oder ggf. dxf-Format) entsprechend Zeichenvorschrift (Stadtwerke) zu übergeben und die erforderlichen Abstimmungen zu geodätischen Festpunkten, Blattsnitten usw. mit dem Sachgebiet Vermessung der Abt. Planung und Denkmalpflege der Stadt durchzuführen,
 - b) die Schlussvermessung (Lage und Höhenvermessung des erstmalig hergestellten Baubestandes an Erschließungsanlagen und Katastervermessung) durchzuführen und eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen zu übergeben, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
 - c) Nachweise und Zertifikate für die Rohrleitungen und Schächte zu erbringen über
 - aa) Untersuchungsbefunde der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien,
 - bb) die Schadenfreiheit der erstellten Kanalhaltungen durch einen von den Vertragsparteien anerkannten Sachverständigen sowie Videodokumentation in digitaler Form auf CD-Rom nach dem IBAK-Verfahren über die Kanalbefahrung entsprechend den geltenden Vorschriften der REWA mbH zu liefern,
 - cc) den Dichtigkeitsnachweis sämtlicher Kanäle und Schächte nach Selbstüberwachungsverordnung (SüVO),
 - dd) gültige bestätigte Schlussrechnungen der einzelnen Erschließungsanlagen und deren Einzelbestandteile und Planungskosten zu den hergestellten Anlagen
 - Fahrbahn (Straße)
 - Parkplätze
 - Gehwege
 - Zufahrten
 - Anlage zur Abwicklung, Sicherung und Unterhaltung des Verkehrs
 - Ausstattung
 - Beschilderung/Markierung
 - Baustelleneinrichtung
 - Straßenentwässerung
 - Straßenbeleuchtung
 - Schmutzwasserkanalisation
 - Regenwasserkanalisation
 - Trinkwasserleitungen

sowie Planungskosten zu den hergestellten Anlagen und Baunebenkosten

- Verkehrsanlagen
- Straßenbeleuchtung
- Entwässerung
- Baugrund
- Vermessung
- Be- und Entwässerungsanlagen

ee) Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise der Tragschichten im Straßenbau.

2. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, vor Veräußerung der Grundstücke zur dinglichen Sicherung der Nutzung der Erschließungsanlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen verlegt worden sind, Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt, der SWS, des Telekommunikationsunternehmens und der REWA mbH zu Lasten der betreffenden Grundstücke für bestehende und künftig neu entstehende Leitungen zu bestellen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Erschließungsträger.
3. Mit Übernahme der fertiggestellten Anlagen geht die Gefahr nach Maßgabe des § 644 BGB, die Verkehrssicherungspflicht, die Unterhaltungs- und Erhaltungslast an den Anlagen auf die Stadt über.
Mit Übernahme der fertiggestellten Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung geht die Unterhaltungs- und Erhaltungslast an den Anlagen auf die REWA mbH über.
4. Die Stadt und die REWA mbH bestätigen die Übernahme der Erschließungsanlagen und der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung in ihre Verwaltung und Unterhaltung und Eigentum schriftlich in Form eines Übernahmeprotokolls und treffen Festlegungen zur Übernahme der Gewährleistungsansprüche an den Erschließungsanlagen und den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung. Pflege und Unterhaltung des Spielplatzes obliegen der Stadt.
5. Die Widmung der Straßengrundstücke als öffentliche Verkehrsflächen nach § 7 StrWG - MV erfolgt durch die Stadt.
Der Erschließungsträger stimmt der Widmung der als öffentlich geplanten Verkehrsflächen hiermit vorab zu.

§ 11 Mängelansprüche

1. Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung z. Z. der Abnahme durch die Stadt und die REWA mbH die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
2. Die Mängelansprüche richten sich nach den Regeln der VOB/B. Die Gewährleistungsfristen für die einzelnen Anlagen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 dieses Vertrages festgelegt.
3. Der Erschließungsträger tritt sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche, die ihm gegenüber den an Planung und Bau der Erschließungsanlagen sowie sonstigen Leistungen gemäß § 3 Beteiligten zustehen, an die Stadt und die REWA mbH gesamtschuldnerisch ab, die die Abtretung annehmen. Die Abtretung wird wirksam mit Abnahme gemäß § 9 dieses Vertrages und mit Prüfung der an die Stadt und die REWA mbH zu übergebenden Doku-

mentationsunterlagen gemäß § 10 des Vertrages. Die vorgesehenen Abtretungen werden den am Bau Beteiligten angezeigt.

4. Der Erschließungsträger wird der Stadt und der REWA mbH vor der Abnahme gemäß-VOB eine Aufstellung mit allen an Planung und Bau der Erschließungsanlagen und der Ersatzmaßnahmen sowie der Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung Beteiligten überlassen. Aus dieser Aufstellung muss sich auch ergeben, wann gegenüber welchen Beteiligten welche Arbeiten abgenommen wurden und wann insoweit bestehende Gewährleistungsansprüche verjähren. Der Erschließungsträger wird die Stadt und die REWA mbH bei der Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche auf Verlangen unterstützen.
5. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die ihm zustehenden Gewährleistungsbürgschaften durch die beauftragten Firmen auf die Stadt und die REWA mbH ausstellen zu lassen. Dies erfolgt mit Beginn der Gewährleistung durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft in den Fristen gemäß § 5 Nr. 3 für die einzelnen Erschließungsanlagen bei der Stadt, Abteilung Straßen und Stadtgrün.
6. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird bei mangelfreien Erschließungsanlagen und mangelfreien Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung die jeweilige Gewährleistungsbürgschaft von der Stadt und der REWA mbH an den Erschließungsträger zurückgegeben.
7. Die Stadt und die REWA mbH haben das Recht, innerhalb der Gewährleistungsfrist auch den Erschließungsträger für alle an den hergestellten Erschließungsanlagen sowie den Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung auftretenden Mängel gemäß VOB in Höhe der zu ihrer Beseitigung entstehenden Kosten in Anspruch zu nehmen.
8. Der Erschließungsträger kann verlangen, dass er selbst mit der Behebung der Mängel beauftragt wird. Im Falle des Verzuges wird auf § 9 Nr. 7 des Vertrages verwiesen.

§ 12

Vertragserfüllungsbürgschaft

1. Der Erschließungsträger sichert die Vertragserfüllung durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bankbürgschaft einer westeuropäischen Großbank, in welcher auf die Einrede der Vorklage verzichtet wird, in Höhe der gesamten Bruttokosten der Erschließungs- und Grünmaßnahmen nach § 3 dieses Vertrages von 660.000,00 € (in Worten: sechshundertsechzigtausend 00/00 EURO).
Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft mit Unterzeichnung des Vertrages bei der Abteilung Straßen und Stadtgrün der Stadt zu hinterlegen.
Der Erschließungsträger veranlasst die rechtzeitige Vorlage der erforderlichen Urkunde zu Händen der Stadt.
2. Der Erschließungsträger ist ebenfalls berechtigt, seine Verpflichtung zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft dadurch zu erfüllen, dass er ersatzweise nach Maßgabe von § 12 Nr. 1 dieses Vertrages eine Vertragserfüllungsbürgschaft seiner Unternehmer bei der Stadt hinterlegt, wobei es sich um eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer westeuropäischen Großbank der gesamten Bruttokosten der Erschließungsmaßnahmen Höhe von 660.000,00 € (in Worten: **sechshundertsechzigtausend 00/00 EURO**) handeln muss, welche ausdrücklich auch die Stadt berechtigt und den Verzicht auf Einrede der Vorklage enthält.

3. Für den Fall, dass der Erschließungsträger nicht in der Lage ist, die nach diesem Vertrag herzustellenden Erschließungsanlagen zu errichten oder hiermit in Verzug gerät, ist die Stadt berechtigt, die Erschließungsmaßnahmen unter Inanspruchnahme der Bürgerschaft auf Kosten des Erschließungsträgers durchzuführen. Das Recht der Stadt, Mängel im Wege der Ersatzvornahme zu beseitigen, bleibt davon unberührt.
4. Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgerschaft an den Erschließungsträger erfolgt nach vollständiger Übernahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt. Mit dieser Rückgabe ist zeitgleich auch vom Erschließungsträger die Übergabe der Gewährleistungsbürgerschaft an die Stadt zu vollziehen, die ebenfalls die Stadt berechtigt und den Verzicht auf Einrede der Vorausklage enthält. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird bei mangelfreien Erschließungsanlagen die Gewährleistungsbürgerschaft von der Stadt an den Erschließungsträger zurückgegeben.
5. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass innerhalb der Erschließungsleistungen eine getrennte Abnahme der Leitungen der REWA mbH und der öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt möglich ist. Nach mangelfreier Herstellung mindert die Stadt die Vertragserfüllungsbürgerschaft um den Betrag der geleisteten Erschließungsleistungen.

§ 13 Vertragsstrafe

Der Erschließungsträger verpflichtet sich in folgenden Fällen, eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils 33.000,00.€ (in Worten: dreiunddreißigtausend 00/100 EURO) an die Stadt zu zahlen:

Es werden Maßnahmen nach diesem Vertrag vom Erschließungsträger durchgeführt, obwohl ihm nicht sämtliche der erforderlichen öffentlichen-rechtlichen Genehmigungen erteilt wurden oder er Maßnahmen fortsetzt, nachdem ihm mitgeteilt wurde, dass eine oder mehrere öffentlich-rechtliche Genehmigungen zur Vornahme von Bauleistungen nach diesem Vertrag aufgrund von Verstößen des Erschließungsträgers widerrufen oder zurückgenommen wurden.

Die Vertragsstrafe ist für jeden angefangenen Monat und für jeden Fall der Versäumnis der Pflichten des Vertrages zu zahlen.

§ 14 Kündigung

1. Beide Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Wegfall der Vertragsgrundlage für die Durchführung des Vorhabens.
2. Im Falle des Wirksamwerdens einer Kündigung aus wichtigem Grund verpflichtet sich der Erschließungsträger hiermit, der Stadt und der REWA mbH unverzüglich die nachgewiesenen Kosten zu erstatten, welche ihr auf Grund der Kündigung entstehen. Darin eingeschlossen sind Zahlungen auf Erstattungsansprüche und Schadensersatzansprüche, welche von Dritten gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

§ 15

Gerichtsstandsvereinbarung

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien, soweit zulässig, die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Stralsund.
Erfüllungsort ist Stralsund.

§ 16

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden schriftlich geregelt.

§ 17

Schlussbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass mit ihr der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
Entsprechendes gilt für etwaige auslegungsbedürftige Vertragslücken.

§ 18

Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag ist gemäß § 311b BGB notariell zu beurkunden. Die Kosten der Beurkundung trägt der Erschließungsträger.

Stralsund, den
für die Hansestadt Stralsund

Stralsund, den
für den Erschließungsträger

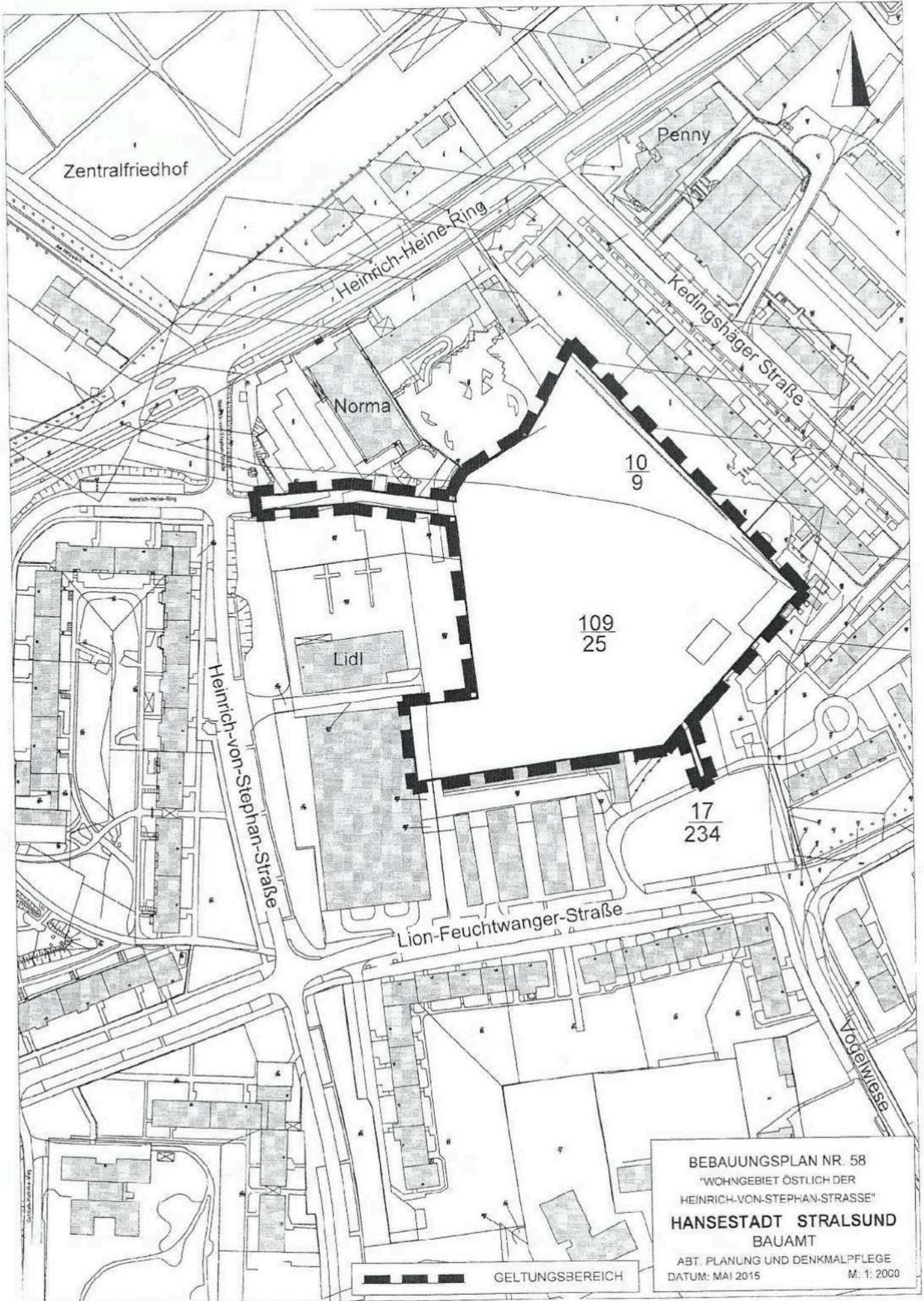
.....
Stephan Bogusch

.....
Mathias Gabel

Stralsund, den
für die REWA mbH

.....
Jürgen Müller

Anlage – Lageplan zum B-Plan Nr. 58



Titel: Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund

| | | | |
|---------------|---|--------|------------|
| Federführung: | 60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün | Datum: | 26.04.2017 |
| Bearbeiter: | Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Hundt, Michael Griemowki, Anna | | |

| Beratungsfolge | Termin | |
|-----------------------|---------------|--|
|-----------------------|---------------|--|

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 für die Zeit ab 01.01.2018.

Diese so genannte technische Satzung ist auch eine rechtliche Grundlage für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren und der Winterdienstgebühren.

Mit der vorgesehenen Änderung der Straßenreinigungssatzung soll lediglich das Reinigungsklassenverzeichnis, welches auch für die Straßenreinigungsgebührensatzung gilt, bedarfsgerecht angepasst werden.

Lösungsvorschlag:

Die Änderung der Satzung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2018 und 2019 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen.

Alternativen:

Von der Änderung der Straßenreinigungssatzung wird abgesehen. In diesem Fall würde das bisherige Reinigungsklassenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vom 06.11.2015 unverändert fortgelten. Zum Zwecke der sachgerechten Gebührenerhebung ist zu beachten, dass der Inhalt des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Straßenreinigungssatzung nicht vom Inhalt des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Straßenreinigungsgebührensatzung abweicht.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) einschließlich der Änderung des Reinigungsklassenverzeichnisses.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

| | |
|---|--|
| Gesamtkosten: | |
| Finanzierung | |
| Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan | Produkt/Konto |
| Über- oder außerplanmäßige Ausgabe: | Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME |
| Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen: | |

Termine:/Zuständigkeiten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig:

Amt für Planung und Bau

Anlage 1 - Änderung der Straßenreinigungssatzung

Anlage 2 - Darstellung Änderung Reinigungsklassenverzeichnis 2018 2019 zu 2016 2017

Anlage 3 - Reinigungsklassenverzeichnis 2018 2019

Anlage 4 - Straßenreinigungssatzung vom 06.11.2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.3

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 2017 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 wird wie folgt geändert:

In dem Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungsklasse 0

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 1

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese“ mit den Zusätzen „Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ und „Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 3

- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse S0

- Die Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse S3

- Die „Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse W

- Die „Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

Darstellung der Änderungen des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Jahre 2018/2019 zum Reinigungsklassenverzeichnis für die Jahre 2016/2017

| alte Satzung | neue Satzung |
|---|---|
| Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn) | Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn) |
| Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn) | Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn) |
| Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) | Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig) Reinigungsklasse S3 (3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) |
| Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße) Reinigungsklasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn) | entfällt |
| Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig) Reinigungsklasse S0 (14-tägliche Reinigung der Fahrbahn) | entfällt |
| Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und Vogelwiese (Müller Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und | Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) |

| | |
|---|--|
| <p>Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße) Reinigungs-klasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> <p>Weidendam (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof) Reinigungs-klasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> | <p>Weidendam (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig) Reinigungs-klasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)</p> |
| <p>-</p> | <p>Weidendam (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig) Reinigungs-klasse S0 (14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)</p> |

TOP Ö 3.3

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen)

Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

- Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
- Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
- An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
- An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
- Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
- Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
- Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
- Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)
- Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
- Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
- Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
- Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
- Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
- Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
- Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
- Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
- Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
- Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
- Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
- Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
- Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
- Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
- Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
- Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
- Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
- Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
- Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
- Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
- Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
- Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
- Lindenallee (Kreisverkehr)
- Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
- Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
- Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
- Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
- Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
- Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
- Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
- Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
- Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
- Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
- Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)
- Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)
- Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)

Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkkerring beidseitig)

Reinigungsklasse 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)

Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)

Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)

An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)

An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)

Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)

Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)

Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)

Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)

Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)

Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)

Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)

Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)

Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)

Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)

Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)

Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)

Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)

Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)

Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)

Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)

Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)

Fährwall stadtheitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)

Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)

Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)

Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)

Frankenwall (Kreisverkehr)

Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)

Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)

Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)

Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)

Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)

Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)

Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)

Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)

Knieperwall (Kreisverkehr)

Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)

Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
Wasserstraße (Kreisverkehr)
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungs-klasse 3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungs-klasse 7

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Neuer Markt (beidseitig)

Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungsstufe S0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)

Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)

Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsstufe S2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)

Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)

Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)

Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)

Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)

Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsstufe S3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Reinigungsstufe W

Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)

Am Köppenweg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)

Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)

Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)

Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenweg)

Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)

Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)

Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)

Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)

Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)

Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)

Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)

Franzenshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)

Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)

Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)

Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)

Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
Sonnenhof
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafensbahn)
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

**Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)****Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015**

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| § 1 - Inhalt der Reinigungspflicht | 2 |
| § 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren | 2 |
| § 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht | 2 |
| § 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung..... dinglich Berechtigten | 3 |
| § 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung..... | 4 |
| § 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen..... | 5 |
| § 7 - Grundstücksbegriff | 5 |
| § 8 - Ordnungswidrigkeiten..... | 5 |
| § 9 - Inkrafttreten | 6 |
| Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 1. Januar 2016 | |

Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15.10. 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.

(2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.

(3) Die Hansestadt Stralsund betreibt die Reinigung der unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung den Grundstückseigentümern/ Grundstückseigentümerinnen oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Hansestadt Stralsund kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Stralsund Leistungen erbringt.

Für die Straßenreinigung, welche die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Abs. 1a bis Abs. 1c dieser Satzung genannten Teile)
2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung)

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden

Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehrriecht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.

(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.

(4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler und Überwege werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße grundsätzlich monatlich.

(5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurbreite zu reinigen.

§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile als Sommerreinigung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Radwege, Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
- c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in Reinigungsklasse W aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten zu reinigen.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Reinigungspflichtiger, ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin oder zur Nutzung dinglich Berechtigter/Berechtigte insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Ist der/die Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine/ihre Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er/sie geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Stralsund befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung folgender Straßenteile als Winterdienst auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- b) Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.

(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Warte- und Zustiegsbereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt Stralsund vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Hansestadt Stralsund zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt Stralsund zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer/Eigentümerinnen oder der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.

(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können, wie z. B. Sand oder Steingranulat, einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z.B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällstrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- c) Eisglätte ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Eisglätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.

- d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, und wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Für die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie für die Schneeberäumung gelten § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher/Verursacherin gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei der Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter/die Halterin oder Führer/Führerin dieser Tiere.

§ 7 - Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee-, Glättebeseitigung oder Schneeberäumung nicht nachkommt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;
4. nach § 6 Satz 2 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, 06.11.2015

gez. i.V. Dieter Hartlieb
Senator und 1. Stellvertreter
des Oberbürgermeisters

Titel: Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund

| | | | |
|---------------|---|--------|------------|
| Federführung: | 60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün | Datum: | 26.04.2017 |
| Bearbeiter: | Wohlgemuth, Ekkehard Bogusch, Stephan Hundt, Michael Griemowki, Anna | | |

| Beratungsfolge | Termin | |
|-----------------------|---------------|--|
| OB-Beratung | 12.06.2017 | |

Sachverhalt:

Gegenstand dieser Vorlage ist die erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 für die Zeit ab 01.01.2018.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Dieser Satzung liegt ein Kalkulationszeitraum für die Ermittlung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren von Anfang 2016 bis Ende 2017 zu Grunde. Somit ist diese Satzung Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für die Jahre 2016 und 2017. Mit Ablauf des Kalkulationszeitraumes am Ende des Jahres 2017 besteht nunmehr das Erfordernis zur erneuten Kalkulation der Gebührensätze für die Jahre 2018 und 2019. Zudem ist vorgesehen, das Reinigungsklassenverzeichnis, welches auch für die Straßenreinigungssatzung gilt, bedarfsgerecht anzupassen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird beabsichtigt, den Wortlaut von § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgebührensatzung abzuändern.

Die ab 01.01.2018 geltenden Gebührensätze sind § 4 der Änderungssatzung zu entnehmen.

Lösungsvorschlag:

Die Änderung der Satzung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2018 und 2019 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen.

Alternativen:

Von der Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wird abgesehen. In diesem Fall wäre eine ordnungsgemäße Gebührenerhebung wegen der fehlenden Kalkulation für die Jahre 2018 und 2019 nicht mehr möglich.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) einschließlich des geänderten Reinigungsklassenverzeichnisses unter Kenntnisnahme und Billigung der beigefügten Kalkulation.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

a) Sommerreinigung

Die Gesamtkosten für die Sommerreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2016/2017 mit 778.100,00 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75 % beträgt danach 583.600,00 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 194.500,00 Euro.

Die Gesamtkosten für die Sommerreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2018/2019 mit 604.600,00 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75 % beträgt danach 453.400,00 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 151.200,00 Euro.

b) Winterreinigung

Die Gesamtkosten für die Winterreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2016/2017 mit 321.900,00 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75% beträgt danach 241.400,00 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 80.500,00 Euro.

Die Gesamtkosten für die Winterreinigung sind nach der Kalkulation für den Zeitraum 2018/2019 mit 335.000,00 Euro angesetzt worden; der von den Gebührenpflichtigen zu erbringende Anteil in Höhe von 75 % beträgt danach 251.200,00 Euro für den vorgenannten Zeitraum; der von der Hansestadt Stralsund für diesen Zeitraum zu tragende Eigenanteil von 25 % der Gesamtkosten beträgt 83.800,00 Euro.

Termine/ Zuständigkeiten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig:

Amt für Planung und Bau

Anlage 1 - Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 2 - Kalkulation zur Straßenreinigungsgebührensatzung 2018-2019
Anlage 3- Synopse Straßenreinigungsgebührensatzung
Anlage 4 - Darstellung Änderung Reinigungsklassenverzeichnis 2018 2019 zu 2016 2017
Anlage 5 - Reinigungsklassenverzeichnis 2018 2019

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.4

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 2017 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2018 und 2019.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die ermittelte Meterzahl bei weniger als 50 cm auf den vollen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm auf den vollen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung (Reinigungsklassenverzeichnis) diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

| | Sommerreinigung | Winterreinigung |
|---------------------|-----------------|-----------------|
| Reinigungsstufe 0 | 1,30 Euro | 1,64 Euro |
| Reinigungsstufe 1 | 2,60 Euro | 1,64 Euro |
| Reinigungsstufe 2 | 5,20 Euro | 1,64 Euro |
| Reinigungsstufe 3 | 7,80 Euro | 1,64 Euro |
| Reinigungsstufe 7 | 18,19 Euro | 1,64 Euro |
| Reinigungsstufe S0 | 1,30 Euro | - |
| Reinigungsstufe S2 | 5,20 Euro | - |
| Reinigungsstufe S 3 | 7,80 Euro | - |
| Reinigungsstufe W | - | 1,64 Euro |

Das Reinigungsstufenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, wird wie folgt geändert:

Reinigungsstufe 0

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsstufe 1

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese“ mit den Zusätzen „Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ und „Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-kategorie 3

- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-kategorie S0

- Die „Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendamm (Ein- und Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-kategorie S 3

- Die „Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-kategorie W

- Die „Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

Gebührenermittlung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Stralsund für 2018/2019

Inhaltsverzeichnis

- 1. Gebührenermittlung Sommerreinigung**
 - 1.1. Kostenermittlung Sommerreinigung 2018/2019
 - 1.2. Ermittlung der Personalkosten Straßenreinigung 2018/2019 der Hansestadt Stralsund
 - 1.3. Über-/Unterdeckungsrechnung Sommerreinigung 2015 und 2016
 - 1.3.1. Sommerreinigung 2015 und 2016
 - 1.3.2. Straßenkehrrecht - Verwertungskosten 2015 und 2016

- 2. Gebührenermittlung Winterdienst**
 - 2.1. Kostenermittlung Winterdienst 2018/2019
 - 2.1.1. Kostenermittlung 2015 und 2016 für Mittelwertbildung 2018/2019
 - 2.1.2. Ermittlung der Personalkosten für den Winterdienst 2018/2019
 - 2.2. Über-/Unterdeckungsrechnung Winterdienst 2015 und 2016

- 3. Vergleich Gebührensatz nach alter und neuer Kalkulation**

- 4. Darstellung Öffentlichkeitsanteil/Anteil Gebührenpflichtiger**

1. Gebührenermittlung Sommerreinigung

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs und der Festsetzung des Anteils zur Abgeltung des Allgemeininteresses ist außer dem Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) und dem Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu beachten. Die Straßenreinigung umfasst die Sommerreinigung und den Winterdienst nach § 3 Absatz 1 Straßenreinigungssatzung. Die Kosten der Sommerreinigung sind nach der Reinigungshäufigkeit auf die verschiedenen Reinigungsklassen zu verteilen. Zu diesem Zweck sind für die einzelnen Reinigungsklassen Äquivalenzziffern gebildet, die den vorgenannten Tatbestand berücksichtigen. Hierbei erfolgt eine Gewichtung der unterschiedlichen Reinigungshäufigkeiten der Leistung Sommerreinigung. Die Äquivalenzziffernrechnung ist ein gängiges Verfahren bei der Ermittlung von Straßenreinigungsgebühren (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 213, Anm. 214 zu § 6). Als Ausgangsbasis dient die einmal wöchentliche Reinigung, für die die Äquivalenzziffer auf 1,0 festgesetzt wird.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

| Reinigungs- klasse | Reinigungs- häufigkeit | Frontmeter (Fm) | Reinigung pro Woche | Äquivalenzziffer | gewichtete Fm (Fm x Reinigung pro Woche)* |
|-----------------------|---------------------------|-----------------|------------------------|------------------|--|
| 0 | 14-täglich | 39.641,00 | 0,5 x 1 | 0,5 | 19.820,50 |
| 1 | 1 x wöchentlich | 17.143,00 | 1,0 x 1 | 1,0 | 17.143,00 |
| 2 | 2 x wöchentlich | 45.805,00 | 2,0 x 1 | 2,0 | 91.610,00 |
| 3 | 3 x wöchentlich | 10.220,00 | 3,0 x 1 | 3,0 | 30.660,00 |
| 7 | 7 x wöchentlich | 1.745,00 | 7,0 x 1 | 7,0 | 12.215,00 |
| S0 | 14-täglich | 473,00 | 0,5 x 1 | 0,5 | 236,50 |
| S2 | 2 x wöchentlich | 1.170,00 | 2,0 x 1 | 2,0 | 2.340,00 |
| S3 | 3 x wöchentlich | 148,00 | 3,0 x 1 | 3,0 | 444,00 |
| W | keine Sommerrein. | 0,00 | - | - | 0,00 |

| | |
|-------------------------------|------------|
| Summe gewichteter Frontmeter: | 174.469,00 |
|-------------------------------|------------|

* Rundung auf zwei Stellen hinter dem Komma

Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter:

Die Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter (Fm) ergibt sich aus der Division der Gesamtkosten lt. Anlage 1.1. durch die gewichteten Frontmeter.

| | |
|---|--------------|
| Gesamtkosten lt. Anlage 1.1. | 604.606,94 € |
| gewichtete Frontmeter | 174.469,00 |
| Einheitssatz pro gewichtetem Frontmeter | 3,4654 |

Gebührenberechnung pro Frontmeter in der jeweiligen Reinigungsklasse:

| Reinigungs- klasse | Reinigungs- häufigkeit | Einheitssatz | Reinigung pro Woche | Betrag pro Fm* pro Jahr | Anteil Gebührenpflichtiger |
|-----------------------|---------------------------|--------------|------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 0 | 14-täglich | 3,4654 | 0,5 x 1 | 1,73 € | 1,30 € ** |
| 1 | 1 x wöchentlich | 3,4654 | 1,0 x 1 | 3,47 € | 2,60 € ** |
| 2 | 2 x wöchentlich | 3,4654 | 2,0 x 1 | 6,93 € | 5,20 € ** |
| 3 | 3 x wöchentlich | 3,4654 | 3,0 x 1 | 10,40 € | 7,80 € ** |
| 7 | 7 x wöchentlich | 3,4654 | 7,0 x 1 | 24,26 € | 18,19 € ** |
| S0 | 14-täglich | 3,4654 | 0,5 x 1 | 1,73 € | 1,30 € ** |
| S2 | 2 x wöchentlich | 3,4654 | 2,0 x 1 | 6,93 € | 5,20 € ** |
| S3 | 3 x wöchentlich | 3,4654 | 3,0 x 1 | 10,40 € | 7,80 € ** |
| W | keine Sommerrein. | 0,0000 | - | - | 0,00 € |

* Der Gebührenbetrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

** Der Anteil des Allgemeininteresses i. H. v. 25 % (OVG Greifswald, Urt. v. 21.12.1995 - 6 L 200/95) wurde in den Reinigungsklassen RK 0 bis S3 festgesetzt, da die Straßenreinigung nicht nur den Eigentümern der anliegenden Grundstücke einer Straße, sondern auch der Allgemeinheit zugute kommt. Gegenüber den Gebührenpflichtigen in den genannten Reinigungsklassen werden entsprechend 75 % der Kosten in Ansatz gebracht.

1.1. Kostenermittlung Sommerreinigung 2018/2019

| | Menge | Einheit | Kosten in Euro | Einheit | Gesamtkosten in Euro |
|---|-----------|--------------------|-------------------|------------------------------|------------------------------------|
| 1. Kosten beauftragte Dritte | | | | | |
| 1.1.1. Kosten maschinelle Reinigung (Titel 6.1 EntsV) netto | 7.308,387 | zu reinigende Km/a | 26,89 € | pro km | 196.522,53 € |
| Kosten manuelle Reinigung (Titel 6.3 EntsV) netto | 2.235,817 | zu reinigende Km/a | 83,94 € | pro km | 187.674,48 € |
| Kosten Pauschale Sonntagsreinigung (SonderV zum EntsV) netto | 52,000 | Anzahl/a | 270,19 € | pro durchgeführter Reinigung | 14.049,88 € |
| 1.1.2. Verwertungskosten Straßenkehrriecht (SondV zum EntsV) netto | 893,136 | t/a | 75,00 € | pro t | 66.985,20 € |
| Zwischensumme netto | | | | | 465.232,09 € |
| | | | | 19 % Mwst. | 88.394,10 € |
| Gesamtkosten Beauftragte Dritte (brutto) | | | | | 553.626,18 € |
| 1.2. Kosten Hansestadt Stralsund | | | | | |
| Personalkosten Verwaltung | | | | | 141.156,00 € s. Anlage 1.2. |
| 1.3. Jahresbezogene Über-/Unterdeckungsverrechnung (2015/2016) | | | | | |
| | | | | | 90.175,24 € s. Anlage 1.3. |
| Gesamtkosten der Sommerreinigung | | | | | 604.606,94 € |

Bei der Kalkulation der Kosten werden folgende Faktoren herangezogen:

Die zu reinigenden Frontmeter (Fm), hier in Kilometern angegeben, ergeben sich aus dem Reinigungsklassenverzeichnis.

Für die Kosten sind die in den Jahren 2015 und 2016 tatsächlich abgerechneten gereinigten Kilometer zuzüglich der ab 2018 geänderten Straßen zugrundegelegt (s. Anlage 1.3.1). Die angesetzte Kehrichtmenge ergibt sich als Mittelwert der Jahre 2015 und 2016 (s. Anlage 1.3.2.).

Die Einbeziehung der jahresbezogenen Über-/Unterdeckungsverrechnung beruht auf § 6 Abs. 2d KAG M-V.

Die in Anlage 1.3. aus den Jahren 2015 und 2016 errechnete Gesamtüberdeckung wird bei der Gesamtkostenermittlung gebührenmindernd berücksichtigt.

1.2. Ermittlung Personalkosten Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2018/2019

KGST Nr 7/2016

| Stellennummer.: Funktionsbezeichnung: Stellenbewertung: | 60.69.100 StrR Entgeltgr. 10 20% | 60.69.500 SB StrR Gebühren Entgeltgr. 9 100% | 60.69.600 MB StrR Entgeltgr. 5 60% |
|---|---|--|--|
| 1. Bruttopersonalkosten | 14.200,00 € | 60.800,00 € | 28.080,00 € |
| 2. Sachkosten eines Arbeitsplatzes (Kapitalkosten, Raumkosten, Kosten für Instandhaltung, allg. Bürobedarf, etc.) | 1.250,00 € | 6.250,00 € | 3.750,00 € |
| 3. Kosten für Arbeitsplatz mit Technikunterstützung | 690,00 € | 3.450,00 € | 2.070,00 € |
| Zwischensumme: | 16.140,00 € | 70.500,00 € | 33.900,00 € |
| 4. Gemeinkosten (10 % d. Bruttopersonalkosten) Kosten für erstattungsberechtigte Ämter | 1.420,00 € | 6.080,00 € | 2.808,00 € |
| 5. Gemeinkosten (10 % d. Bruttopersonalkosten) amtsinterne Kosten für Amtsleitung und Abteilungsleitung, soweit nicht sachbearbeitend tätig | 1.420,00 € | 6.080,00 € | 2.808,00 € |
| Gesamtsumme: | 18.980,00 € | 82.660,00 € | 39.516,00 € |
| straßenreinigungsbezogene Personalkosten/ Gesamtsumme | | | 141.156,00 € |

1.3. Über-/Unterdeckungsberechnung Sommerreinigung 2015/2016

| | Kosten 2015 | Kosten 2016 | Gesamt | Mittelwert | |
|---|---------------------|---------------------|-----------------------|---------------------|------------------|
| A. Kosten beauftragte Dritte | | | | | |
| 1. Kosten maschinelle Reinigung (Titel 6.1 EntsV) netto | 208.321,63 € | 197.107,01 € | 405.428,64 € | 202.714,32 € | s. Anlage 1.3.1. |
| 2. Kosten manuelle Reinigung (Titel 6.3 EntsV) netto | 193.727,67 € | 189.005,28 € | 382.732,95 € | 191.366,48 € | s. Anlage 1.3.1. |
| 3. Kosten Pauschale Sonntagsreinigung (SonderV zum EntsV) netto | 13.766,22 € | 12.928,22 € | 26.694,44 € | 13.347,22 € | s. Anlage 1.3.1. |
| 4. Verwertungskosten Straßenkehrriech (SondV zum EntsV) netto | 74.776,73 € | 59.193,68 € | 133.970,40 € | 66.985,20 € | s. Anlage 1.3.2. |
| Kosten beauftragte Dritte netto | 490.592,25 € | 458.234,18 € | 948.826,43 € | 474.413,21 € | |
| zzgl. 19 % Mwst. | 93.212,53 € | 87.064,49 € | 180.277,02 € | 90.138,51 € | |
| Kosten beauftragte Dritte brutto | 583.804,78 € | 545.298,67 € | 1.129.103,45 € | 564.551,72 € | |
| B. Kosten Hansestadt Stralsund | | | | | |
| Ist-Personalkosten Verwaltung | 114.239,12 € | 116.735,22 € | 230.974,34 € | 115.487,17 € | |
| Sachkosten Gebührenveranlagung, Beratungskosten | 302,67 € | 260,67 € | 563,34 € | 281,67 € | |
| Gesamtausgaben | 698.346,57 € | 662.294,56 € | 1.360.641,13 € | 680.320,56 € | |
| 75 % Berücksichtigung | 523.759,92 € | 496.720,92 € | 1.020.480,85 € | 510.240,42 € | |
| | 2015 | 2016 | Gesamt | Mittelwert | |
| Gebühr Sommerreinigung Einnahmesoll nach Kalkulation 2015/2016 | 616.914,07 € | 583.917,26 € | 1.200.831,33 € | 600.415,67 € | |
| Gesamteinnahmen | 616.914,07 € | 583.917,26 € | 1.200.831,33 € | 600.415,67 € | |
| Gebühreneinnahmen | 616.914,07 € | 583.917,26 € | 1.200.831,33 € | 600.415,67 € | |
| abzgl. Gesamtkosten 75 % | 523.759,92 € | 496.720,92 € | 1.020.480,85 € | 510.240,42 € | |
| Gesamtübererdeckung | 93.154,15 € | 87.196,34 € | 180.350,48 € | 90.175,24 € | |

Die aus den Jahren 2015 und 2016 errechnete Gesamtüberdeckung wird bei der Kostenermittlung Anlage 1.1. gebührenmindernd berücksichtigt.

1.3.1. Sommerreinigung 2015 und 2016

| durchgeführte Sommerreinigung 2015 | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------------|-----------------------|--------------|--------------------|--------------|-------------------------------|--------------|-----------------------------|----------------------|-------------------------------|----------------------|---------------------------|------------|--------------|
| | maschinelle Reinigung | | manuelle Reinigung | | | | Pauschale Sonntagsreinigung | | | | Gesamtkosten | | |
| | gereinigte km | x 28,17 €/km | gereinigte km | x 84,43 €/km | erweiterte manuelle Reinigung | x 84,43 €/km | Anzahl | x 276,51 €/Reinigung | erweiterte manuelle Reinigung | x 164,58 €/Reinigung | nur maschinelle Reinigung | x 111,93 € | |
| Januar | 420,785 | 11.853,51 € | 198,198 | 16.733,86 € | 12,246 | 1.033,93 € | 3 | 829,53 € | 1 | 164,58 € | 0 | 0,00 € | 30.615,41 € |
| Februar | 441,326 | 12.432,15 € | 180,107 | 15.206,43 € | 11,209 | 946,38 € | 2 | 553,02 € | 2 | 329,16 € | 0 | 0,00 € | 29.467,14 € |
| März | 684,108 | 19.271,32 € | 197,504 | 16.675,26 € | 0,000 | - € | 5 | 1.382,55 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 37.329,14 € |
| April | 615,992 | 17.352,49 € | 169,559 | 14.315,87 € | 0,000 | - € | 4 | 1.106,04 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 32.774,40 € |
| Mai | 576,120 | 16.229,30 € | 170,625 | 14.405,87 € | 0,000 | - € | 4 | 1.106,04 € | 1 | 164,58 € | 0 | 0,00 € | 31.905,78 € |
| Juni | 674,098 | 18.989,34 € | 194,095 | 16.387,44 € | 0,000 | - € | 4 | 1.106,04 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 36.482,82 € |
| Juli | 704,358 | 19.841,76 € | 208,316 | 17.588,12 € | 0,000 | - € | 4 | 1.106,04 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 38.535,92 € |
| August | 670,162 | 18.878,46 € | 194,745 | 16.442,32 € | 0,000 | - € | 5 | 1.382,55 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 36.703,33 € |
| September | 665,483 | 18.746,66 € | 194,962 | 16.460,64 € | 0,000 | - € | 4 | 1.106,04 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 36.313,34 € |
| Oktober | 654,228 | 18.429,60 € | 191,952 | 16.206,51 € | 0,000 | - € | 4 | 1.106,04 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 35.742,15 € |
| November | 632,200 | 17.809,07 € | 192,029 | 16.213,01 € | 0,000 | - € | 4 | 1.106,04 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 35.128,12 € |
| Dezember | 656,299 | 18.487,94 € | 178,989 | 15.112,04 € | 0,000 | - € | 4 | 1.106,04 € | 0 | 0,00 € | 1 | 111,93 € | 34.817,5 € |
| | 7.395,159 | 208.321,63 € | 2.271,081 | 191.747,37 € | 23,455 | 1.980,31 € | 47 | 12.995,97 € | 4 | 658,32 € | 1 | 111,93 € | 415.815,52 € |

| durchgeführte Sommerreinigung 2016 | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------------|-----------------------|--------------|--------------------|--------------|-------------------------------|--------------|-----------------------------|----------------------|-------------------------------|----------------------|---------------------------|--------|--------------|
| | maschinelle Reinigung | | manuelle Reinigung | | | | Pauschale Sonntagsreinigung | | | | Gesamtkosten | | |
| | gereinigte km | x 27,44 €/km | gereinigte km | x 84,15 €/km | erweiterte manuelle Reinigung | x 84,15 €/km | Anzahl | x 272,78 €/Reinigung | erweiterte manuelle Reinigung | x 163,28 €/Reinigung | nur maschinelle Reinigung | | |
| Januar | 176,889 | 4.853,83 € | 179,3390 | 15.091,38 € | 26,793 | 2.254,63 € | 1 | 272,78 € | 4 | 653,12 € | 0 | 0,00 € | 23.125,74 € |
| Februar | 582,950 | 15.996,15 € | 189,8570 | 15.976,47 € | 2,647 | 222,75 € | 4 | 1.091,12 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 33.286,48 € |
| März | 635,255 | 17.431,40 € | 166,9040 | 14.044,97 € | 0,000 | - € | 4 | 1.091,12 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 32.567,49 € |
| April | 655,160 | 17.977,59 € | 193,0310 | 16.243,56 € | 0,000 | - € | 3 | 818,34 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 35.039,49 € |
| Mai | 607,187 | 16.661,21 € | 176,1850 | 14.825,97 € | 0,000 | - € | 4 | 1.091,12 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 32.578,30 € |
| Juni | 646,253 | 17.733,18 € | 188,8310 | 15.890,13 € | 0,000 | - € | 4 | 1.091,12 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 34.714,43 € |
| Juli | 649,260 | 17.815,69 € | 192,7250 | 16.217,81 € | 0,000 | - € | 5 | 1.363,90 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 35.397,40 € |
| August | 673,570 | 18.482,76 € | 200,0820 | 16.836,90 € | 0,000 | - € | 4 | 1.091,12 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 36.410,78 € |
| September | 645,011 | 17.699,10 € | 190,5860 | 16.037,81 € | 0,000 | - € | 4 | 1.091,12 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 34.828,03 € |
| Oktober | 598,896 | 16.433,71 € | 168,1530 | 14.150,07 € | 0,000 | - € | 5 | 1.363,90 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 31.947,68 € |
| November | 652,541 | 17.905,73 € | 189,6180 | 15.956,35 € | 0,000 | - € | 4 | 1.091,12 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 34.953,20 € |
| Dezember | 660,228 | 18.116,66 € | 181,3010 | 15.256,48 € | 0,000 | - € | 3 | 818,34 € | 0 | 0,00 € | 0 | 0,00 € | 34.191,48 € |
| | 7.183,200 | 197.107,01 € | 2.216,612 | 186.527,90 € | 29,440 | 2.477,38 € | 45 | 12.275,10 € | 4 | 653,12 € | 0 | 0,00 € | 399.040,50 € |

Mittelwert 2015-2016

maschinelle Reinigung 7.315,627 km zzgl. Änderung zu reinigende - 7,240 km = 7.308,387km
manuelle Reinigung 2.243,847 km zzgl. Änderung zu reinigende - 8,030 km = 2.235,817 km

Die erweiterte manuelle Reinigung bezieht sich auf die zu reinigenden Kilometer der maschinellen Reinigung, wenn die maschinelle Reinigung der Kilometer aufgrund der Wetterlage nicht erfolgen kann.

Die Ermittlung der zu reinigenden Kilometer in der maschinellen Reinigung ergibt sich durch Addition der Kilometer in der maschinellen Reinigung sowie der erweiterten manuellen Reinigung. Die geänderten zu reinigenden km ergeben sich aus der Veränderung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung durch neu aufgenommene bzw. weggefallene Straßen, Straßenteile etc.

1.3.2. Straßenkehrriecht - Verwertungskosten 2015 und 2016

| Kehricht 2015 | | | |
|----------------------|---------------------|----------------|--------------------|
| | Tonnenanzahl | t-Preis | Gesamtsumme |
| | | in Euro | in Euro |
| Januar | 91,909 | 75,00 € | 6.893,18 € |
| Februar | 101,078 | 75,00 € | 7.580,85 € |
| März | 94,660 | 75,00 € | 7.099,50 € |
| April | 61,916 | 75,00 € | 4.643,70 € |
| Mai | 60,917 | 75,00 € | 4.568,78 € |
| Juni | 64,819 | 75,00 € | 4.861,43 € |
| Juli | 80,062 | 75,00 € | 6.004,65 € |
| August | 67,495 | 75,00 € | 5.062,13 € |
| September | 76,344 | 75,00 € | 5.725,80 € |
| Oktober | 89,801 | 75,00 € | 6.735,08 € |
| November | 126,983 | 75,00 € | 9.523,73 € |
| Dezember | 81,039 | 75,00 € | 6.077,93 € |
| Gesamt | 997,023 | | 74.776,73 € |
| | zzgl. 19 % Mwst. | | 14.207,58 € |
| | | | 88.984,30 € |

| Kehricht 2016 | | | |
|----------------------|---------------------|----------------|--------------------|
| | Tonnenanzahl | t-Preis | Gesamtsumme |
| | | in Euro | in Euro |
| | 45,769 | 75,00 € | 3.432,68 € |
| | 80,248 | 75,00 € | 6.018,60 € |
| | 67,153 | 75,00 € | 5.036,48 € |
| | 63,173 | 75,00 € | 4.737,98 € |
| | 53,746 | 75,00 € | 4.030,95 € |
| | 55,879 | 75,00 € | 4.190,93 € |
| | 63,047 | 75,00 € | 4.728,53 € |
| | 62,650 | 75,00 € | 4.698,75 € |
| | 53,560 | 75,00 € | 4.017,00 € |
| | 68,468 | 75,00 € | 5.135,10 € |
| | 100,696 | 75,00 € | 7.552,20 € |
| | 74,860 | 75,00 € | 5.614,50 € |
| | 789,249 | | 59.193,68 € |
| | zzgl. 19 % Mwst. | | 11.246,80 € |
| | | | 70.440,47 € |

Mittelwert 2015-2016

$997,023 \text{ t} + 789,249 \text{ t} = 1.786,272 \text{ t} \text{ ./} . 2 = 893,136 \text{ t}$

2. Gebührenermittlung Winterdienst

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs Winterdienst gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs Sommerreinigung. Die Grundlagen ergeben sich aus der Gebührenermittlung Sommerreinigung.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

| Reinigungs-klasse* | Wertigkeitsstufe | Frontmeter (Fm) | Wertigkeits-multiplikator | gewichtete Fm (Fm x Reinigung pro Woche) |
|--------------------|------------------|-----------------|---------------------------|--|
| 0 | 1 | 39.641,00 | 1,0 | 39.641,00 |
| 1 | 1 | 17.143,00 | 1,0 | 17.143,00 |
| 2 | 1 | 45.805,00 | 1,0 | 45.805,00 |
| 3 | 1 | 10.220,00 | 1,0 | 10.220,00 |
| 7 | 1 | 1.745,00 | 1,0 | 1.745,00 |
| W | 1 | 38.618,00 | 1,0 | 38.618,00 |

| | |
|----------------------|------------|
| Summe gewichteter Fm | 153.172,00 |
|----------------------|------------|

Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter (Fm):

| | |
|--|--------------|
| umlagefähige Kosten Gebührenpflichtige lt. Anlage 2.1. | 251.258,20 € |
| gewichtete Frontmeter | 153.172,00 |
| Einheitssatz pro gewichtetem Frontmeter | 1,6404 |

Gebührenberechnung pro Frontmeter in der jeweiligen Reinigungs-klasse:

| Reinigungs-klasse | Wertigkeitsstufe | Einheitssatz | Wertigkeits-multiplikator | Gebührenbetrag pro Frontmeter** pro Jahr |
|-------------------|------------------|---------------|---------------------------|--|
| 0 | 1 | 1,6404 | 1,0 | 1,64 € |
| 1 | 1 | 1,6404 | 1,0 | 1,64 € |
| 2 | 1 | 1,6404 | 1,0 | 1,64 € |
| 3 | 1 | 1,6404 | 1,0 | 1,64 € |
| 7 | 1 | 1,6404 | 1,0 | 1,64 € |
| W | 1 | 1,6404 | 1,0 | 1,64 € |

* In den Reinigungs-klassen S0, S2 und S3 findet kein Winterdienst statt, daher sind diese nicht in der Spalte Reinigungs-klasse aufgeführt.

** Der Gebührenbetrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

2.1. Kostenermittlung Winterdienst 2018/2019

| | Gesamtkosten 2018/2019 in Euro |
|--|---|
| 2.1.1. Sachkosten | 151.750,25 € s. Anlage 2.1.1. |
| 2.1.2. Personalkosten | 325.527,00 € s. Anlage 2.1.2. |
| 2.1.3. Kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten | 12.918,47 € s. Anlage 2.1.1. |
| Zwischensumme brutto | 490.195,72 € |
| * Kostenanteil Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage | 371.715,41 € |
| 2.2.** Jahresbezogene Überdeckungsverrechnung (2015/2016) | 36.704,48 € |
| Gesamtkosten Winterdienst nach Straßenreinigungssatzung | 335.010,94 € |
| kommunaler Anteil (25 %) | 83.752,73 € |
| umlagefähige Kosten Gebührenpflichtiger (75 %) | 251.258,20 € |

Bei der Kalkulation hinsichtlich des Winterdienstes ist die Kostenabschätzung wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier wurden die Erfahrungswerte der Jahre 2015 und 2016 zu Grunde gelegt und der entsprechende Mittelwert für 2018/2019 gebildet (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 463 zu § 6).

* Der Kostenanteil Winterdienst errechnet sich aus der Gegenüberstellung der Straßen, in denen in den Jahren 2018/2019 Winterdienst einerseits innerhalb und andererseits außerhalb der geschlossenen Ortslage durchgeführt wird.

** Die Gesamtüberdeckung aus den Jahren 2015/2016 wird bei der Kostenermittlung Anlage 2.1. kostenmindernd berücksichtigt.

Der Anteil des Allgemeininteresses wurde i. H. v. 25 % (OVG Greifswald, Urt. v. 21.12.1995 - 6 L 200/95) festgesetzt, da die Straßenreinigung nicht nur den Eigentümern der anliegenden Grundstücke einer Straße, sondern auch der Allgemeinheit zugutekommt. Gegenüber den Gebührenpflichtigen werden entsprechend 75 % der Kosten in Ansatz gebracht.

2.1.1. Kostenermittlung 2015/2016 für Mittelwertbildung 2018/2019

| | 2015 | 2016 | Summe | Mittelwert 2015/2016 Ansatz 2018/2019 |
|--|---------------------|---------------------|---------------------|--|
| Sachkosten | | | | |
| Materialkosten (Kies, Salz, Sole) | 39.170,40 € | 30.211,16 € | 69.381,56 € | 34.690,78 € |
| Kfz-Versicherung | 1.373,17 € | 1.223,25 € | 2.596,42 € | 1.298,21 € |
| Miete, Leasing | 58.182,02 € | 55.928,16 € | 114.110,18 € | 57.055,09 € |
| Kraftstoffe, Öl | 5.973,89 € | 5.902,50 € | 11.876,39 € | 5.938,20 € |
| Ersatzteile, Reparatur | 22.564,64 € | 28.162,75 € | 50.727,39 € | 25.363,70 € |
| Schutzbekleidung | 3.002,78 € | 1.945,84 € | 4.948,62 € | 2.474,31 € |
| Wetterdienst | 647,96 € | 360,58 € | 1.008,54 € | 504,27 € |
| Fremdleistungen | 28.627,29 € | 20.224,11 € | 48.851,40 € | 24.425,70 € |
| Zwischensumme brutto | 159.542,15 € | 143.958,35 € | 303.500,50 € | 151.750,25 € |
| Personalkosten | | | | |
| Löhne | 198.155,04 € | 207.035,10 € | 405.190,14 € | 202.595,07 € |
| Gehälter | 91.078,03 € | 94.146,23 € | 185.224,26 € | 92.612,13 € |
| kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten | | | | |
| Kalkulatorische Abschreibung | 12.121,51 € | 11.361,70 € | 23.483,21 € | 11.741,61 € |
| Kalkulatorische Verzinsung | 1.299,25 € | 1.054,47 € | 2.353,72 € | 1.176,86 € |
| Zwischensumme | 462.195,98 € | 457.555,85 € | 919.751,83 € | 459.875,92 € |
| Kostenanteil des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage | 349.789,92 € | 347.239,13 € | 697.029,05 € | 348.514,53 € |
| Kommunaler Anteil 25% | 87.447,48 € | 86.809,78 € | 174.257,26 € | 87.128,63 € |
| Umlagebetrag 75 % | 262.342,44 € | 260.429,35 € | 522.771,79 € | 261.385,89 € |

Bei der Kalkulation hinsichtlich des Winterdienstes ist die Kostenabschätzung wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier wurden die Werte der Jahre 2015 und 2016 zu Grunde gelegt und der entsprechende Mittelwert für 2018 und 2019 gebildet (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 463 zu § 6).

2.1.2. Ermittlung der Personalkosten für den Winterdienst 2018/2019

Grundlage KGST Bericht Nr.7/2016

I. Arbeiter

| | | | |
|------------------------|----|-------------|---------------------|
| 5 Kraftfahrer | E5 | 47.700,00 € | 238.500,00 € |
| 5 Kraftfahrer | E5 | 47.700,00 € | 238.500,00 € |
| 2 Schlosser | E6 | 51.600,00 € | 103.200,00 € |
| 2 Maschinist | E5 | 47.700,00 € | 95.400,00 € |
| 2 Hilfskraft | E5 | 47.700,00 € | 95.400,00 € |
| 3 Winterdienstzentrale | E5 | 47.700,00 € | 143.100,00 € |
| | | | 914.100,00 € |

Personalkosten + Sachkosten (10% der Personalkosten) + Gemeinkosten (15% der Personalkosten)

| | |
|-----------------------|--------------------|
| 914.100,00 € | Personalkosten |
| 91.410,00 € | 10 % Sachkosten |
| 137.115,00 € | 15 % Gemeinkosten |
| 1.142.625,00 € | 40,0 Wochenstunden |

1.142.625,00 € davon 20 % für Winterdienst

228.525,00 €

II. Angestellte

| | | | |
|-----------------------|-----------------------|-------------|--------------|
| 2 Meister | E8 Technischer Dienst | 52.700,00 € | 105.400,00 € |
| 1 Fuhrparkleiter | E8 Verwaltungsdienst | 52.700,00 € | 52.700,00 € |
| 1 Straßenbegeher | E5 | 46.800,00 € | 46.800,00 € |
| 1 SGL Allg Verwaltung | E10 | 71.000,00 € | 71.000,00 € |
| 1 Sachgebietsleiter | E12 | 85.800,00 € | 85.800,00 € |

| AK | Personalkosten | Wochenstunden | SK des AP | Sachkosten (%) | Gemeinkosten (%) | |
|----|----------------|---------------|------------|----------------|------------------|---------------------|
| 2 | 52.700,00 € | 40 | 6.900,00 € | 10 | 15 | 138.650,00 € |
| 1 | 52.700,00 € | 40 | 9.700,00 € | | 20 | 72.940,00 € |
| 1 | 46.800,00 € | 40 | 9.700,00 € | | 20 | 65.860,00 € |
| 1 | 71.000,00 € | 40 | 9.700,00 € | | 20 | 94.900,00 € |
| 1 | 85.800,00 € | 40 | 9.700,00 € | | 20 | 112.660,00 € |
| | | | | | Summe | 485.010,00 € |

Zur Durchführung und Vorbereitung des Winterdienstes werden 20% der Jahresarbeitszeit angesetzt.

97.002,00 €

2.2. Über-/Unterdeckungsrechnung Winterdienst 2015 und 2016

| | 2015 | 2016 | Summe | Mittelwert 2015/2016 | |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|----------------------|------------------|
| Sachkosten | 159.542,15 € | 143.958,35 € | 303.500,50 € | 151.750,25 € | s Anlage 2.1.1. |
| Personalkosten | 289.233,07 € | 301.181,33 € | 590.414,40 € | 295.207,20 € | s Anlage 2.1.1. |
| kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten | 13.420,76 € | 12.416,17 € | 25.836,93 € | 12.918,47 € | s. Anlage 2.1.1. |
| Summe | 462.195,98 € | 457.555,85 € | 919.751,83 € | 459.875,92 € | |
| Kostenanteil Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage | 349.789,92 € | 347.239,13 € | 697.029,05 € | 348.514,53 € | |
| Kommunaler Anteil 25% | 87.447,48 € | 86.809,78 € | 174.257,26 € | 87.128,63 € | |
| Umlagebetrag 75 % | 262.342,44 € | 260.429,35 € | 522.771,79 € | 261.385,89 € | |
| | | | | | |
| | 2015 | 2016 | Summe | Mittelwert | |
| Gebühr Winterdienst Einnahmesoll nach Kalkulation 2015/2016 | 355.187,26 € | 240.993,48 € | 596.180,74 € | 298.090,87 € | |
| | | | | | |
| Gebühreneinnahmensoll | 355.187,26 € | 240.993,48 € | 596.180,74 € | 298.090,37 € | |
| abzgl. Gesamtkosten 75 % | 262.342,44 € | 260.429,35 € | 522.771,79 € | 261.385,89 € | |
| Ergebnis | 92.844,82 € | -19.435,87 € | 73.408,95 € | 36.704,48 € | |
| | 92.844,82 € | -19.435,87 € | 73.408,95 € | 36.704,48 € | |

3. Vergleich Gebührensatz nach alter und neuer Kalkulation

Vergleichsberechnung pro Fm - Straßenreinigung/Sommerreinigung

| Reinigungs- klasse | Einheitsgebühren der Sommerreinigung | | Veränderung +/- |
|-----------------------|--------------------------------------|------------------|--------------------|
| | Gebühr 2016/2017 | Gebühr 2018/2019 | |
| 0 | 1,68 € | 1,30 € | -0,38 € |
| 1 | 3,35 € | 2,60 € | -0,75 € |
| 2 | 6,71 € | 5,20 € | -1,51 € |
| 3 | 10,06 € | 7,80 € | -2,26 € |
| 7 | 23,47 € | 18,19 € | -5,28 € |
| S0 | 1,68 € | 1,30 € | -0,38 € |
| S2 | 6,71 € | 5,20 € | -1,51 € |
| S3 | 10,06 € | 7,80 € | -2,26 € |
| W | - | - | - |

Vergleichsberechnung pro Fm - Winterdienst

| Reinigungs- klasse | Einheitsgebühren des Winterdienstes | | Veränderung +/- |
|-----------------------|-------------------------------------|------------------|--------------------|
| | Gebühr 2016/2017 | Gebühr 2018/2019 | |
| 0 | 1,56 € | 1,64 € | 0,08 € |
| 1 | 1,56 € | 1,64 € | 0,08 € |
| 2 | 1,56 € | 1,64 € | 0,08 € |
| 3 | 1,56 € | 1,64 € | 0,08 € |
| 7 | 1,56 € | 1,64 € | 0,08 € |
| S0 | - | - | - |
| S2 | - | - | - |
| S3 | - | - | - |
| W | 1,56 € | 1,64 € | 0,08 € |

4. Darstellung Öffentlichkeitsanteil/Anteil Gebührenpflichtiger

Darstellung der Einnahmen Sommerreinigung

| Reinigungs- klasse | Reinigungs- häufigkeit | Einheits- satz | Reinigung pro Woche | Betrag pro Fm pro Jahr | Anteil Gebühren- pflichtiger | Frontmeter (Fm) | Einnahmen Gebühren- pflichtiger |
|-----------------------|---------------------------|-------------------|------------------------|------------------------------|---------------------------------|-----------------|---------------------------------------|
| 0 | 14-täglich | 3,4654 | 0,5 x 1 | 1,73 € | 1,30 € | 39.641,00 | 51.533,30 € |
| 1 | 1 x wöchentlich | 3,4654 | 1,0 x 1 | 3,47 € | 2,60 € | 17.143,00 | 44.571,80 € |
| 2 | 2 x wöchentlich | 3,4654 | 2,0 x 1 | 6,93 € | 5,20 € | 45.805,00 | 238.186,00 € |
| 3 | 3 x wöchentlich | 3,4654 | 3,0 x 1 | 10,40 € | 7,80 € | 10.220,00 | 79.716,00 € |
| 7 | 7 x wöchentlich | 3,4654 | 7,0 x 1 | 24,26 € | 18,19 € | 1.745,00 | 31.741,55 € |
| S0 | 14-täglich | 3,4654 | 0,5 x 1 | 1,73 € | 1,30 € | 473,00 | 614,90 € |
| S2 | 2 x wöchentlich | 3,4654 | 2,0 x 1 | 6,93 € | 5,20 € | 1.170,00 | 6.084,00 € |
| S3 | 3 x wöchentlich | 3,4654 | 3,0 x 1 | 10,40 € | 7,80 € | 148,00 | 1.154,40 € |

453.601,95 €

| | |
|---|--------------|
| Gesamtkosten Sommerreinigung lt. Anlage 1.1. | 604.606,94 € |
| kommunaler Anteil (25 %) | 151.151,73 € |
| umlagefähiger Anteil Gebührenpflichtiger (75 %) | 453.455,20 € |

Darstellung der Einnahmen Winterdienst

| Reinigungs- klasse | Wertigkeits- stufe | Einheits- satz | Wertigkeits- multiplikator | Gebühren- betrag pro Frontmeter pro Jahr | Frontmeter | Einnahmen Gebühren- pflichtiger |
|-----------------------|-----------------------|-------------------|-------------------------------|---|------------|---------------------------------------|
| 0 | 1 | 1,6404 | 1,0 | 1,64 € | 39.641,00 | 65.011,24 € |
| 1 | 1 | 1,6404 | 1,0 | 1,64 € | 17.143,00 | 28.114,52 € |
| 2 | 1 | 1,6404 | 1,0 | 1,64 € | 45.805,00 | 75.120,20 € |
| 3 | 1 | 1,6404 | 1,0 | 1,64 € | 10.220,00 | 16.760,80 € |
| 7 | 1 | 1,6404 | 1,0 | 1,64 € | 1.745,00 | 2.861,80 € |
| W | 1 | 1,6404 | 1,0 | 1,64 € | 38.618,00 | 63.333,52 € |

251.202,08 €

| | |
|---|--------------|
| Gesamtkosten Winterdienst lt. Anlage 2.1. | 335.010,94 € |
| kommunaler Anteil (25 %) | 83.752,73 € |
| umlagefähiger Anteil Gebührenpflichtiger (75 %) | 251.258,20 € |

Abweichungen ergeben sich durch Rundungsdifferenzen

TOP Ö 3.4

| Alte Satzung | Neue Satzung |
|--|--|
| <p data-bbox="177 185 852 291">Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)</p> <p data-bbox="177 353 852 929">Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15. Oktober 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:</p> <p data-bbox="177 992 852 1064">§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren</p> <p data-bbox="177 1093 852 1467">Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2016 und 2017.</p> <p data-bbox="177 1496 852 1568">§ 2 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen</p> <p data-bbox="177 1597 852 1668">(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.</p> <p data-bbox="177 1697 852 1971">(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.</p> <p data-bbox="177 2000 852 2056">(3) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind die</p> | <p data-bbox="852 185 1532 324">Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)</p> <p data-bbox="852 353 1532 929">Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 2017 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:</p> <p data-bbox="852 992 1532 1064">§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren</p> <p data-bbox="852 1093 1532 1467">Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2018 und 2019.</p> <p data-bbox="852 1496 1532 1568">§ 2 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen</p> <p data-bbox="852 1597 1532 1668">(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.</p> <p data-bbox="852 1697 1532 1971">(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.</p> <p data-bbox="852 2000 1532 2056">(3) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind die</p> |

Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschnldner/Gebührenschnldnerinnen sind Gesamtschnldner/Gesamtschnldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührenschnldner und Gebührenschnldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm um einen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm um einen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

§ 4 - Gebührensätze

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie

Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschnldner/Gebührenschnldnerinnen sind Gesamtschnldner/Gesamtschnldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührenschnldner und Gebührenschnldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm **auf den vollen Meter** abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm **auf den vollen Meter** aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung **(Reinigungsklassenverzeichnis)** diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

§ 4 - Gebührensätze

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie

betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

| | Sommerreinigung | Winterdienst |
|-------------------------|-----------------|--------------|
| Reinigungs-kategorie 0 | 1,68 Euro | 1,56 Euro |
| Reinigungs-kategorie 1 | 3,35 Euro | 1,56 Euro |
| Reinigungs-kategorie 2 | 6,71 Euro | 1,56 Euro |
| Reinigungs-kategorie 3 | 10,06 Euro | 1,56 Euro |
| Reinigungs-kategorie 7 | 23,47 Euro | 1,56 Euro |
| Reinigungs-kategorie S0 | 1,68 Euro | - |
| Reinigungs-kategorie S2 | 6,71 Euro | - |
| Reinigungs-kategorie S3 | 10,06 Euro | - |
| Reinigungs-kategorie W | - | 1,56 Euro |

§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenschildpflicht wird auf Antrag des Gebührenschildners/der Gebührenschildnerin unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund

betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

| | Sommerreinigung | Winterdienst |
|--------------------------------|-------------------|------------------|
| Reinigungs-kategorie 0 | 1,30 Euro | 1,64 Euro |
| Reinigungs-kategorie 1 | 2,60 Euro | 1,64 Euro |
| Reinigungs-kategorie 2 | 5,20 Euro | 1,64 Euro |
| Reinigungs-kategorie 3 | 7,80 Euro | 1,64 Euro |
| Reinigungs-kategorie 7 | 18,19 Euro | 1,64 Euro |
| Reinigungs-kategorie S0 | 1,30 Euro | - |
| Reinigungs-kategorie S2 | 5,20 Euro | - |
| Reinigungs-kategorie S3 | 7,80 Euro | - |
| Reinigungs-kategorie W | - | 1,64 Euro |

§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenschildpflicht wird auf Antrag des Gebührenschildners/der Gebührenschildnerin unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund

oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenzahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

(7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.

(2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die fällige Gebührenschuld werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,-- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,-- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.

(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert,

oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenzahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

(7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.

(2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die fällige Gebührenschuld werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,-- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,-- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.

(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert,

so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

§ 8 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, den 6. November 2015

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister
L.S.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der

so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft.

Stralsund, den

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister
L.S.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der

| | |
|---|--|
| Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 01. Januar 2016 | Hansestadt Stralsund (Reinigungsklassenverzeichnis) – gültig ab 01. Januar 2018 |
| | |

Darstellung der Änderungen des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Jahre 2018/2019 zum Reinigungsklassenverzeichnis für die Jahre 2016/2017

| alte Satzung | neue Satzung |
|---|---|
| Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn) | Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn) |
| Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn) | Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig) Reinigungsklasse 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn) |
| Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) | Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst und 3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig) Reinigungsklasse S3 (3 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) |
| Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße) Reinigungsklasse W (Winterdienst auf der Fahrbahn) | entfällt |
| Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig) Reinigungsklasse S0 (14-tägliche Reinigung der Fahrbahn) | entfällt |
| Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und Vogelwiese (Müller Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) und | Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig) Reinigungsklasse 1 (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn) |

| | |
|---|--|
| <p>Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße) Reinigungsstufe W (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> <p>Weidendam (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof) Reinigungsstufe W (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> | <p>Weidendam (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig) Reinigungsstufe 0 (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)</p> |
| <p>-</p> | <p>Weidendam (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig) Reinigungsstufe S0 (14-tägliche Reinigung der Fahrbahn)</p> |

TOP Ö 3.4

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen)

Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

- Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
- Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
- An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
- An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
- Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
- Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
- Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
- Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)
- Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
- Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
- Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
- Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
- Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
- Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
- Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
- Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
- Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
- Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
- Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
- Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
- Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
- Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
- Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
- Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
- Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
- Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
- Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
- Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
- Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
- Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
- Lindenallee (Kreisverkehr)
- Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
- Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
- Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
- Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
- Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
- Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
- Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
- Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
- Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
- Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
- Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)
- Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)
- Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)

Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkkerring beidseitig)

Reinigungsklasse 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)

Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)

Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)

An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)

An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)

Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)

Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)

Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)

Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)

Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)

Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)

Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)

Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)

Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)

Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)

Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)

Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)

Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)

Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)

Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)

Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)

Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)

Fährwall stadtheitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)

Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)

Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)

Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)

Frankenwall (Kreisverkehr)

Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)

Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)

Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)

Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)

Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)

Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)

Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)

Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)

Knieperwall (Kreisverkehr)

Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)

Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
Wasserstraße (Kreisverkehr)
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungs-klasse 3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungs-klasse 7

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Neuer Markt (beidseitig)

Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungsstufe S0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)

Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)

Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsstufe S2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)

Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)

Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)

Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)

Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)

Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsstufe S3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Reinigungsstufe W

Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)

Am Köppenweg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)

Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)

Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)

Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenweg)

Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)

Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)

Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)

Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)

Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)

Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)

Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)

Franzenshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)

Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)

Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)

Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)

Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
Sonnenhof
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafensbahn)
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)